



Mag. Alfred HUEMER
Öffentlicher Notar

5230 Mattighofen, Stadtplatz 19

Tel.: 07742/2237 oder 2447 Fax DW 22 e-mail: alfred.huemer@notar-mattighofen.at

18223/2022 HA/NB

BEURKUNDUNG

Ich, Magister Alfred **HUEMER**, öffentlicher Notar, mit dem Amtssitz in 5230 Mattighofen, Stadtplatz 19, Oberösterreich, beurkunde hiemit, dass bei der am 19. (neunzehnten) April 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) abgehaltenen 34 (vierunddreißigsten) *ordentlichen Generalversammlung* der **KTM AG** mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Mattighofen und der Geschäftsanschrift 5230 Mattighofen, Stallhofner Straße 3 (FN 107673v), die in dem nachstehend vollinhaltlich angeführten Protokoll, welches mit Euro 322,30 (dreihundertzweiundzwanzig Euro und dreißig Cent) vergewährt wurde, verzeichneten Beschlüsse gefasst wurden-----



Mag. Alfred HUEMER
Öffentlicher Notar

5230 Mattighofen, Stadtplatz 19
Tel.: 07742/2237 oder 2447 Fax DW 22 e-mail: kanzlei@notar-mattighofen.at

18223/2022 NB

Gebühr in Höhe von
Euro 285,90 entrichtet.
(zzgl. allfälliger Bogengebühr)

Geschäftszahl: 2240

Protokoll

aufgenommen am 19. (neunzehnten) April 2022 (zweitausendzweiundzwanzig), von mir, **Magister Alfred Huemer**, öffentlicher Notar, mit dem Amtssitz in Mattighofen und der Amtskanzlei in 5230 Mattighofen, Stadtplatz 19, über die am heutigen Tage in den Räumlichkeiten in 5222 Munderfing, Gewerbegebiet Nord 20, wohin ich mich über ausdrückliches Parteiensuchen hinbegeben habe, abgehaltene -----

-----**34. (vierunddreißigste) ordentliche Hauptversammlung**-----
----- der -----
----- **KTM AG**-----

mit dem Sitz in Mattighofen und über die bei dieser Hauptversammlung gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse: -----

Gegenwärtig: -----

1. der **Alleinaktionär** beziehungsweise die Aktionärsvertreter, die im angeschlossenen Teilnehmerverzeichnis (**Anlage ./1**) angeführt sind, -----
2. vom **Aufsichtsrat:**-----
Herr Magister Friedrich Roithner, Vorsitzender, geboren am 10.03.1963 (zehnten März eintausendneunhundertdreiundsechzig), wohnhaft in 4040 Linz, Harbacher Straße 17, -----
3. vom **Vorstand:**-----
Herr Diplomingenieur Stefan Pierer, Vorsitzender, geboren am 25.11.1956 (fünfundzwanzigsten November eintausendneunhundertsechsfünfzig), wohnhaft in 4600 Wels, Roithenstraße 89, -----
Herr Magister Viktor Sigl, MBA, geboren am 29.06.1974 (neunundzwanzigsten Juni eintausendneunhundertvierundsiebzig), wohnhaft in 4652 Fischlham, Thalheimerstraße 52,-----
5. der gefertigte öffentliche **Notar**.-----

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Magister Friedrich Roithner, übernimmt den Vorsitz der heutigen Hauptversammlung. Er begrüßt die Teilnehmer, eröffnet die

Hauptversammlung und ersucht den gefertigten öffentlichen Notar, die in der heutigen Hauptversammlung zu fassenden Beschlüsse zu beurkunden. Der Vorsitzende stellt unter Verweis auf das von ihm bereits unterfertigte und aufliegende Teilnehmerverzeichnis (**Anlage ./1**) fest, -----

- a) dass im Aktienbuch ein Aktionär der Gesellschaft mit Aktien im Nennbetrag von EUR 10.678.706,00 (Euro zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) eingetragen ist, -----
- b) dass der im Aktienbuch und im Firmenbuch eingetragene Alleinaktionär der Gesellschaft bei der heutigen Hauptversammlung anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten ist, -----
- c) dass somit die heutige Hauptversammlung als Vollversammlung gemäß § 105 Absatz 5 (Paragraf einhundertfünf Absatz fünf) Aktiengesetz Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 105 bis 110 (Paragrafe einhundertfünf bis einhundertzehn) Aktiengesetz fassen kann, -----
- d) dass der anwesende Alleinaktionär hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt, sodass die Einberufung der Hauptversammlung gemäß §§ 105, 106 (Paragrafe einhundertfünf, einhundertsechs) Aktiengesetz, deren Bekanntmachung gemäß § 107 (Paragraf einhundertsieben) Aktiengesetz, die Bereitstellung von Informationen gemäß § 108 (Paragraf einhundertacht) Aktiengesetz, insbesondere schriftliche Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats zu jedem Punkt der Tagesordnung, über den die Hauptversammlung beschließen soll, nicht erforderlich sind, sodass -----
- e) die heutige ordentliche Hauptversammlung zu allen Gegenständen der Tagesordnung voll beschlussfähig ist. -----

Die Tagesordnung lautet wie folgt: -----

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig). -----
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2021 (zweitausendeinundzwanzig) ausgewiesenen Bilanzgewinns. -----
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig). -----
4. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig). -----
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 01. (erster) Jänner 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) bis 31. (einunddreißigster) Dezember 2022 (zweitausendzweiundzwanzig). -----
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt II. (römisch Zweitens) Absatz 4.1. (vier eins) und Punkt III. (römisch Drittens) Absatz 7.1. (sieben eins), Absatz 9.2. (neun zwei) und Absatz 11. (elf) -----

Somit geht der Vorsitzende in die Tagesordnung wie folgt ein: -----

Zum ersten Punkt der Tagesordnung: -----

„Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig)“ stellt der Vorsitzende fest, dass allen Anwesenden der Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2021 (zweitausendeinundzwanzig) samt Lagebericht des Vorstands (**Anlage ./2**), der Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) (**Anlage ./3**), sowie der Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands (**Anlage ./4**) vorliegen. -----

Der Vorsitzende führt in seiner Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrats aus, dass der Aufsichtsrat während des Berichtsjahres 2021 (zweitausendeinundzwanzig) zu insgesamt 4 (vier) Sitzungen zusammengekommen ist und bei diesen Sitzungen eingehend anhand der vom Vorstand erstatteten Berichte alle anstehenden Fragen erörtert und die vom Vorstand vorgelegten zustimmungspflichtigen Maßnahmen geprüft und diesen die Zustimmung erteilt hat.

Der mit Beschluss vom 25. (fünfundzwanzigsten) Mai 2021 (zweitausendeinundzwanzig) vom Aufsichtsrat bestellte Prüfungsausschuss, welchem Herr Srinivasan Ravikumar als Vorsitzender sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Magister Friedrich Roithner, als Stellvertreter des Vorsitzenden und als weiteres Mitglied Herr Friedrich Lackerbauer angehören, hat den Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2021 (zweitausendeinundzwanzig) samt Lagebericht des Vorstands sowie den Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands geprüft und sich dem Ergebnis der Abschlussprüfung angeschlossen.

Der Vorsitzende führt weiter aus, dass der Jahresabschluss samt Lagebericht von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen wurde. Der Vorsitzende führt ferner aus, dass der Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2021 (zweitausendeinundzwanzig) und der Lagebericht des Vorstands vom Aufsichtsrat gebilligt wurden und somit der Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2021 (zweitausendeinundzwanzig) gemäß § 96 Absatz 4 (Paragraf sechsunneunzig Absatz vier) Aktiengesetz festgestellt ist.

Der Vorsitzende stellt fest, dass diese Unterlagen dem anwesenden Alleinaktionär bekannt sind, von diesem auf eine mündliche Erläuterung und Berichterstattung durch den Vorstand verzichtet wird und keine Fragen und Wortmeldungen vorliegen.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

„Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2021 (zweitausendeinundzwanzig) ausgewiesenen Bilanzgewinns“ führt der Vorsitzende aus, dass seitens des Vorstands folgender Gewinnverwendungsvorschlag, welchem sich der Aufsichtsrat angeschlossen hat, vorliegt: - Der Vorstand schlägt vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2021 (zweitausendeinundzwanzig) ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 198.516.227,20 (Euro einhundertachtundneunzig Millionen fünfhundertsechszehntausendzweihundertsiebenundzwanzig Komma zwanzig) gemäß dem vorliegenden Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstands, welchem sich der Aufsichtsrat angeschlossen hat, eine Dividende in Höhe von EUR 5,00 (Euro fünf) je Aktie, somit einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 53.393.530,00 (Euro dreiundfünfzig Millionen dreihundertdreißigtausendfünfhundertdreißig), auszuschütten und den restlichen Betrag in Höhe von EUR 145.122.697,20 (Euro einhundertfünfundvierzig Millionen einhundertzweiundzwanzigtausendsechshundertsiebenundneunzig Komma zwanzig) auf neue Rechnung vorzutragen.

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens des anwesenden Alleinaktionärs vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Vorschlag als Antrag zur Abstimmung. Nach Durchführung der Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass der gestellte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) beschlossen hat.

Zum dritten Punkt der Tagesordnung:

„Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig)“ stellt der Vorsitzende fest, dass der Antrag vorliegt, den Mitgliedern des Vorstands – Herrn Diplomingenieur Stefan

Pierer, Herrn Magister Ingenieur Hubert Trunkenpolz, Herrn Magister Viktor Sigl, Herrn Magister Florian Kecht, Herrn Ingenieur Philipp Habsburg und Herrn Doktor Thorsten Hartmann – für das Geschäftsjahr 01. (erster) Jänner 2021 (zweitausendeinundzwanzig) bis 31. (einunddreißigster) Dezember 2021 (zweitausendeinundzwanzig) en bloc die Entlastung zu erteilen. -----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens des anwesenden Alleinaktionärs vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung. Die Abstimmung für die Entlastung des Vorstands der KTM AG erfolgt auf Grundlage der Ermächtigung des Vorstands der PIERER Mobility AG durch den Aufsichtsrat der PIERER Mobility AG in Vertretung desselben. Nach Durchführung der Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 01. (erster) Jänner 2021 (zweitausendeinundzwanzig) bis 31. (einunddreißigster) Dezember 2021 (zweitausendeinundzwanzig) beschlossen hat. -----

Anschließend wird über die Entlastung des Aufsichtsrats Beschluss gefasst. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Antrag vorliegt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 01. (erster) Jänner 2021 (zweitausendeinundzwanzig) bis 31. (einunddreißigster) Dezember 2021 (zweitausendeinundzwanzig) en bloc die Entlastung zu erteilen. -----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens des anwesenden Alleinaktionärs vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Antrag zur Abstimmung. Die Abstimmung für die Entlastung des Aufsichtsrats der KTM AG erfolgt auf Grundlage der Ermächtigung des Vorstands der PIERER Mobility AG durch den Aufsichtsrat der PIERER Mobility AG in Vertretung desselben. Nach Durchführung der Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 01. (erster) Jänner 2021 (zweitausendeinundzwanzig) bis 31. (einunddreißigster) Dezember 2021 (zweitausendeinundzwanzig) beschlossen hat. -----

Zum vierten Punkt der Tagesordnung: -----

„Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig)“ stellt der Vorsitzende fest, dass der Antrag vorliegt, den Mitgliedern des Aufsichtsrats als Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) einen Betrag von EUR 6.000,00 (Euro sechstausend) zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird. -----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens des anwesenden Alleinaktionärs vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Vorschlag als Antrag zur Abstimmung. Nach Durchführung der Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 (zweitausendeinundzwanzig) mit EUR 6.000,00 (Euro sechstausend) beschlossen hat. -----

Zum fünften Punkt der Tagesordnung: -----

„Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 01. (erster) Jänner 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) bis 31. (einunddreißigster) Dezember 2022 (zweitausendzweiundzwanzig)“ stellt der Vorsitzende den Antrag, gemäß dem Vorschlag des Aufsichtsrats, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269725 f), Kudlichstraße 41, 4020 Linz, zur Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 01. (erster) Jänner 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) bis 31. (einunddreißigster) Dezember 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) zu bestellen. Der Vorsitzende stellt fest, dass die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Schreiben vom 22. (zweiundzwanzigsten) März 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) die in § 270 Absatz 1a UGB (Paragraf zweihundertsiebzig

Absatz eins a Unternehmensgesetzbuch) geforderten Auskünfte erteilt und erklärt hat, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit als Abschlussprüfer begründen könnten. --

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens des anwesenden Alleinaktionärs vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Vorschlag als Antrag zur Abstimmung. Nach Durchführung der Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 01. (erster) Jänner 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) bis 31. (einunddreißigster) Dezember 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) bestellt wurde. Er stellt in diesem Zusammenhang fest, dass damit gemäß § 270 Absatz 2 (Paragraf zweihundertsiebzig Absatz zwei) Aktiengesetz die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 (zweitausendzweiundzwanzig) als bestellt gilt. -----

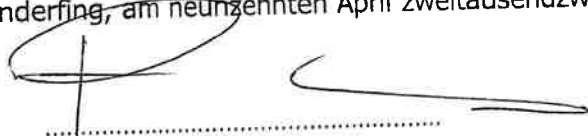
Abstimmung zum sechsten Punkt der Tagesordnung: -----

„Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt II. (römisch Zweitens) Absatz 4.1. (vier eins) und Punkt III. (römisch Drittens) Absatz 7.1. (sieben eins), Absatz 9.2. (neun zwei) und Absatz 11. (elf)“ stellt der Vorsitzende fest, dass der Antrag zur Änderung der Satzung in Punkt II. (römisch Zweitens) Absatz 4.1. (vier eins) und Punkt III. (römisch Drittens) Absatz 7.1. (sieben eins), Absatz 9.2. (neun zwei) und Absatz 11. (elf) vorliegt, wobei diese Anpassungen nach Meinung des Vorstands und des Aufsichtsrates notwendig und nützlich sind beziehungsweise die Streichung des Textteils in Absatz 4.1. (vier eins) bereinigungsweise erfolgen soll. Der Vorsitzende hält fest, dass dem Alleinaktionär die Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen vorliegt, sodass sich eine Verlesung im Rahmen dieser Hauptversammlung erübrigt. Der Vorsitzende beantragt, im Sinne des vorliegenden Antrages die Satzung in Punkt II. (römisch Zweitens) Absatz 4.1. (vier eins) und Punkt III. (römisch Drittens) Absatz 7.1. (sieben eins), Absatz 9.2. (neun zwei) und Absatz 11 (elf) zu ändern und zwar gemäß dem, dem Alleinaktionär vorliegenden Dokument. Aus diesem Dokument ist ersichtlich, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen. -----

Da keine Fragen oder Wortmeldungen seitens des anwesenden Alleinaktionärs vorliegen, bringt der Vorsitzende diesen Vorschlag als Antrag zur Abstimmung. Nach Durchführung der Abstimmung stellt der Vorsitzende fest, dass der zur Abstimmung gebrachte Antrag einstimmig angenommen wurde und die Hauptversammlung antragsgemäß die Änderung der Satzung in Punkt II. (römisch Zweitens) Absatz 4.1. (vier eins) und Punkt III. (römisch Drittens) Absatz 7.1. (sieben eins), Absatz 9.2. (neun zwei) und Absatz 11. (elf) beschlossen hat. -----

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass die Tagesordnung damit erledigt ist, dankt den Teilnehmern für ihre Mitwirkung und schließt die 34. (vierunddreißigste) ordentliche Hauptversammlung. -----

Hierüber wurde dieses Protokoll aufgenommen, vorgelesen und nach Anerkennung der Richtigkeit desselben vom Herrn Vorsitzenden vor mir, dem öffentlichen Notar, eigenhändig unterschrieben, worauf ich dasselbe amtlich mitfertigte. -----
Munderfing, am neunzehnten April zweitausendzweiundzwanzig (19.04.2022) -----


Magister Friedrich Roithner
als VORSITZENDER


Mag. Alfred HUEMER
öffentlicher Notar





TEILNEHMERVERZEICHNIS

der bei der 34. ordentlichen Hauptversammlung

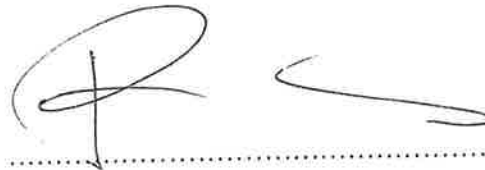
der Aktionäre der

KTM AG

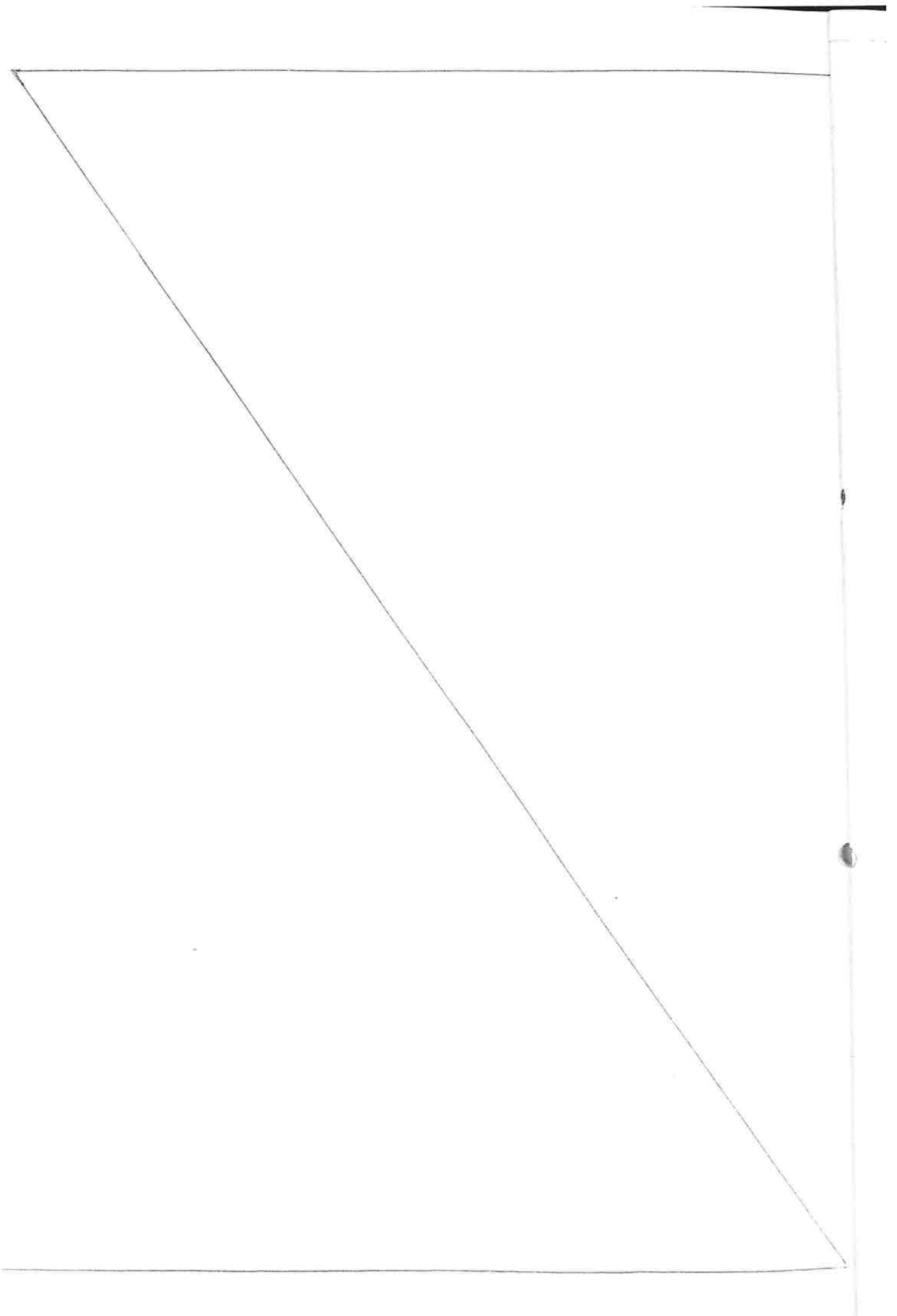
am 19.04.2022 anwesenden Aktionäre

Name	Aktienbetrag in EUR	vertreten
PIERER Mobility AG, FN 78112 x, Edisonstraße 1, 4600 Wels	10.678.706,00	durch die gemeinsam vertretungs- befugten Vorstandsmitglieder - Dipl. Ing. Stefan Pierer, geb. 25.11.1956, und - Mag. Viktor Sigl, MBA, geb. 29.06.1974

Munderfing, am 19.04.2022



A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a horizontal line and a short vertical stroke, positioned above a dotted line.





**KTM AG,
Mattighofen**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2021



**KTM AG,
Mattighofen**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2021

17. Februar 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10202542

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2021	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	
— Anhang für das Geschäftsjahr 2021	
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
KTM AG,
Mattighofen

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

**KTM AG,
Mattighofen**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. April 2021 der KTM AG, Mattighofen, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich zum 31. Dezember 2021 um eine **große Kapitalgesellschaft** gemäß § 221 UGB und eine **fünffach große** Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB.

Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (AP-VO) verweisen wir auf unseren gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss; die Berichterstattung nach Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021 erstatten wir gesondert Bericht.

Bei unserer Prüfung beachtetten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im November 2021 (Vorprüfung) sowie im **Zeitraum** von Jänner bis Februar 2022 (Hauptprüfung) durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Helge Löffler, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**KTM AG,
Mattighofen,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Dr. Helge Löffler.

Linz, 17. Februar 2022

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



qualifiziert elektronisch signiert:
Dr. Helge Löffler
Wirtschaftsprüfer

KTM AG
MATTIGHOFEN

**JAHRESABSCHLUSS
ZUM 31. DEZEMBER 2021**

BILANZ ZUM 31.DEZEMBER 2021

AKTIVA	31.12.2021	31.12.2020	PASSIVA	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
A. Anlagevermögen:			A. Eigenkapital:		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Eingefordertes und einbezahltes Grundkapital:		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	25.895.675,75	49.359	Gezeichnetes Nennkapital	10.678.706,00	10.845
2. Geleistete Anzahlungen	3.412.634,36	3.314	II. Kapitalrücklagen:		
	<u>29.308.510,11</u>	<u>52.673</u>	1. Gebundene	165.902.652,42	168.736
II. Sachanlagen			2. Nicht gebundene	0,00	2.193
1. Grundstücke und Bauten auf fremden Grund	157.592,54	4		<u>165.902.652,42</u>	<u>170.929</u>
2. Technische Anlagen und Maschinen	55.179.171,18	71.624	III. Gewinnrücklagen:		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.394.746,11	22.790	Gesetzliche Rücklage	100.000,00	100
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	7.117.922,19	4.986	IV. Bilanzgewinn (davon Gewinnvortrag EUR 102.948.048,89; Vorjahr: TEUR 109.398)	198.516.227,20	130.044
	<u>79.849.432,02</u>	<u>92.403</u>		<u>378.197.585,62</u>	<u>311.919</u>
III. Finanzanlagen:			B. Rückstellungen:		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	346.166.312,72	322.292	1. Rückstellungen für Abfertigungen	11.633.308,73	16.517
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	56.886.245,19	62.730	2. Sonstige Rückstellungen	48.973.046,88	34.780
3. Beteiligungen	6.520.802,14	6.092		<u>60.606.355,61</u>	<u>51.297</u>
	<u>409.573.360,05</u>	<u>391.114</u>	C. Verbindlichkeiten:		
	518.731.302,18	543.191	1. Anleihen	30.000.000,00	0
B. Umlaufvermögen:			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00	0
I. Vorräte:			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	30.000.000,00	0
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	110.155.159,56	56.707	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	390.532.352,94	372.400
2. Unfertige Erzeugnisse	31.852.681,93	15.574	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	15.817.646,00	31.858
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	71.480.624,56	43.194	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	374.714.706,94	340.532
4. Geleistete Anzahlungen	9.119.159,89	6.241	3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	151.142,00	0
	<u>222.607.624,94</u>	<u>121.715</u>	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	151.142,00	0
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	225.222.666,97	142.575
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.769.932,51	4.444	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	225.222.666,97	142.575
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	171.475.393,25	156.772	5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	26.423.976,68	9.228
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15.849,12	40	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	26.423.976,68	9.228
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	6.698.223,77	17.162	6. Sonstige Verbindlichkeiten	25.006.068,25	31.793
	<u>180.959.398,75</u>	<u>178.418</u>	davon aus Steuern	2.365.134,30	2.478
	<u>198.274.821,96</u>	<u>56.263</u>	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	3.067.880,61	3.563
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	601.841.845,67	356.396	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	15.218.393,14	18.195
	<u>13.407.873,93</u>	<u>10.659</u>	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	9.787.675,11	13.599
D. Aktive latente Steuern	3.521.251,29	9.026		<u>697.336.206,84</u>	<u>555.996</u>
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	282.833.824,79	201.865
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	414.502.382,05	354.131
				<u>1.362.125,00</u>	<u>60</u>
	1.137.502.273,07	919.272	D. Rechnungsabgrenzungsposten		
				<u>1.137.502.273,07</u>	<u>919.272</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

	2021 EUR	2020 TEUR
1. Umsatzerlöse	1.521.988.462,12	1.134.300
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen	-1.065.148.738,67	-888.272
3. Bruttoergebnis vom Umsatz	456.839.723,45	246.028
4. Vertriebs- und Rennsportaufwendungen	-114.475.534,62	-94.732
5. Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen	-183.564.699,74	-131.023
6. Infrastruktur- und Verwaltungsaufwendungen	-101.222.342,50	-74.259
7. Sonstige betriebliche Erträge:	6.654.822,48	30.833
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	188.659,13	107
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	18.585,00	26
c) Übrige	6.447.578,35	30.700
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.651.292,05	-9.078
9. Zwischensumme aus Z 3 bis Z 8 (Betriebsergebnis)	59.580.677,02	-32.232
10. Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 80.200.064,03; Vorjahr: TEUR 62.740)	80.200.064,03	62.740
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 2.354.977,26; Vorjahr: TEUR 1.321)	4.124.257,49	1.643
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 50,06; Vorjahr: TEUR 0)	-6.044.700,71	-6.414
13. Zwischensumme aus Z 10 bis Z 12 (Finanzergebnis)	78.279.620,81	57.968
14. Ergebnis vor Steuern	137.860.297,83	25.736
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (davon Aufwand aus latenten Steuern EUR 4.855.654,60; Vorjahr: TEUR -4.385)	-14.718.616,81	12.380
16. Ergebnis nach Steuern	123.141.681,02	38.116
17. Verschmelzungsverlust	0,00	-17.470
18. Jahresüberschuss	123.141.681,02	20.646
19. Eigenmittelabfluss aufgrund Erwerb eigener Anteile	-27.573.502,71	0
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	102.948.048,89	109.398
21. Bilanzgewinn	198.516.227,20	130.044

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021 DER KTM AG, MATTIGHOFEN

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2021 ist nach den Vorschriften des UGB in der gegenwärtigen Fassung aufgestellt worden. Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB und eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen.

Bei Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die unter mehrere Posten der Bilanz fallen, wurde die Zugehörigkeit zu anderen Posten im Anhang angegeben.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht.

Mit Einbringungsvertrag vom 30.08.2021 hat die KTM AG (FN107673 v) ihren Teilbetrieb „Forschung und Entwicklung“, samt den dazugehörigen Aktiva und Passiva, sowie der zu diesem Betrieb gehörigen Vertragsverhältnissen, insbesondere des Mietrechtes am KTM Forschungsgebäudes, unter Anwendung des Art III UmgrStG im Zuge einer Abspaltung zur Aufnahme auf die übernehmenden Gesellschaft, die KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH, FN 554312 s, eingebracht. Die Einbringung erfolgte gemäß §19 Abs 2 Z 5 UmgrStG ohne Gewährung von Anteilen rückwirkend zum 01.01.2021.

Die der übernehmenden Gesellschaft, der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH, in der Spaltungsbilanz zum 31.12.2020 zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden stellen sich wie folgt dar:

Aktiva	TEUR
Anlagevermögen	42.758
Vorräte	1.494
Forderungen	37
Rechnungsabgrenzungsposten	85
Aktive latente Steuer	649
	45.023
Passiva	TEUR
Übernahmekapital	20.525
Rückstellungen	10.173
Verbindlichkeiten	14.325
	45.023

Aufgrund der oben angeführten Abspaltung des Teilbereiches Forschung & Entwicklung der KTM AG ist die Vergleichbarkeit einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Vorjahr nur eingeschränkt möglich.

Die Gesellschaft steht mit der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels (oberstes Konzernmutterunternehmen), und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Dieser Konzernabschluss wird beim Landes- als Handelsgericht Wels unter der Nummer FN 134766 k hinterlegt und stellt den Konzernabschluss für den größten Konzernkreis dar.

Der Konzernabschluss für den kleinsten Konzernkreis wird von der Pierer Mobility AG, Wels erstellt und wird beim Landes- als Handelsgericht Wels unter der Nummer FN 78112 x hinterlegt. Die Gesellschaft bildet mit der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels, eine Gruppe im Sinn des Körperschaftsteuerrechts sowie mit der Pierer Industrie AG, Wels, eine Organschaft im umsatzsteuerlichen Sinn. Der entsprechende Beitritt zur Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung wurde mit 7.12.2017 unterzeichnet.

Der steuerliche Ertragsausgleich zwischen dem Gruppenträger und dem Gruppenmitglied ist in der Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung geregelt. Die Steuerumlagezahlung sowie die Zurechnung eines (positiven oder negativen) Einkommens an den Gruppenträger erfolgt ausschließlich von der KTM AG, Mattighofen. Die KTM AG, Mattighofen, ermittelt ihr steuerliches Einkommen unter Berücksichtigung der steuerlichen Ergebnisse der ihr untergeordneten Gruppenmitgliedern (KTM-Gruppeneinkommen). Dieses saldierte KTM-Gruppeneinkommen wird von der KTM AG, Mattighofen, an den Gruppenträger weitergeleitet. Die von der KTM AG, Mattighofen, zu leistende Steuerumlage ermittelt sich auf Basis des saldierten KTM-Gruppeneinkommens. Wird dem Gruppenträger vom Gruppenmitglied ein positives Einkommen zugerechnet, so trägt die positive Steuerumlage 25 % des zugerechneten positiven Einkommens. Im Falle der Zurechnung von Verlusten erhält das Gruppenmitglied eine negative Steuerumlage in Höhe von 25 %, insoweit der Verlust mit positiven Ergebnissen in der Gruppe verrechnet werden kann.

Nicht verrechenbare Verluste werden für das Gruppenmitglied zur Verrechnung mit seinen positiven oder mit positiven Gesamtgruppenergebnissen in der Zukunft evident gehalten; es reduziert sich dann seine positive Steuerumlage bzw. es erhält im Ausmaß der Verlustvortragsverrechnungsmöglichkeit eine negative Steuerumlage. Die Steuerumlage wird analog den Vorjahren berechnet.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden.

Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2021 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen zu berücksichtigen.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die Berechnung der Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen erfolgt nicht in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorschriften unter Einhaltung der Halbjahres- und Jahresabschreibung, sondern auf Monatsbasis nach Maßgabe der Inbetriebnahme.

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und in längstens 15 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt auf maximal den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibung, die inzwischen vorzunehmen gewesen wäre, ergibt.

Die Investitionszuschüsse werden netto ausgewiesen.

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren, oder zu niedrigeren Marktpreisen am Abschlussstichtag. Die unfertigen und fertigen Erzeugnisse werden zu Herstellungskosten angesetzt. Die Herstellungskosten umfassen die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten. Soziale Aufwendungen im Sinn des § 203 Abs 3 UGB werden nicht aktiviert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstellungskurs, oder dem niedrigeren Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind.

Um die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss zu verbessern, wird die AFRAC-Stellungnahme "Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten" angewendet. In Anwendung dieser Stellungnahme werden Bewertungseinheiten (Sicherungsbeziehungen) zwischen Derivaten, die als Sicherungsinstrumente dienen, und Grundgeschäften zur Absicherung von Zins- und Fremdwährungsrisiken gebildet.

Bei Bildung von Bewertungseinheiten erfolgt eine kompensatorische Bewertung von Grund- und Sicherungsgeschäft.

Für die Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten, die mit einem Derivat abgesichert sind, ist der vereinbarte Terminkurs maßgeblich. Bei Derivaten mit negativem beizulegendem Wert, die zukünftige Zahlungsausgänge in Fremdwährung aus geplanten Einkäufen absichern, wird auf die Bildung von Drohverlustrückstellungen verzichtet.

Sofern Derivate nicht in Sicherungsbeziehungen gewidmet werden, wird gemäß § 198 Abs 8 Z 1 UGB eine Drohverlustrückstellung gebildet, sofern negative Marktwerte vorliegen.

Der wirksame Ausgleich zwischen unrealisierten Verlusten und Gewinnen konnte durch Effektivitätstests nachgewiesen werden. Die prospektive Sicherungswirkung der Sicherungsbeziehungen bei Währungsabsicherungen wird durch einen Vergleich der wesentlichsten Konditionen (Critical Terms Match) nachgewiesen. Bei den Effektivitätstests werden die Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente je Währung in monatlichen Laufzeitbändern zusammengefasst. Dabei werden die geplanten Grundgeschäfte den geplanten Sicherungsinstrumenten gegenübergestellt. Bei Zinssicherungen erfolgt der prospektive Effektivitätstest durch Sensitivitätsanalysen.

Die retrospektive Sicherungswirkung der Bewertungseinheiten wird durch Vergleich der seit Sicherungsbeginn tatsächlich erfolgten Wertänderungen der Grundgeschäfte mit den tatsächlich erfolgten Wertänderungen der Sicherungsinstrumente nach der Kompensierungsmethode (Dollar-Offset-Method) beurteilt.

Die ineffektiven Anteile der Derivate werden, sofern negativ, als Drohverlustrückstellung über den Posten "Sonstige betriebliche Aufwendungen" gebildet.

Die Bewertungseinheiten für Fremdwährungsrisiken beziehen sich nur auf den Absicherungszeitraum bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres. Details zu den Sicherungsinstrumenten können der Tabelle in Teil 3 entnommen werden.

Zinsderivate, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden, werden mit den zum Bilanzstichtag geltenden beizulegenden Werten als Drohverlustrückstellung angesetzt, sofern diese negativ sind. Zum 31.12.2021 ergab sich daraus, wie im Vorjahr, kein Rückstellungserfordernis.

Finanzinstrumente sind sowohl aktiv- als auch passivseitig vor allem variabel verzinst. Dem Risiko steigender Aufwandszinsen aus variabel verzinsten Fremdfinanzierungen, die sich aus einer nachteiligen Veränderung der Marktzinsen ergeben, wird durch Zinsswaps (Fixzinszahler) Rechnung getragen. Auf Grund der Bildung von Bewertungseinheiten wurde zum 31.12.2021 auf die Rückstellung von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) an drohenden Verlusten aus Zinsswaps verzichtet. Details zu den Zinsabsicherungsinstrumenten können der Tabelle in Teil 3 entnommen werden.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt. Langfristige Rückstellungen werden, sofern vorhanden, mit einem fristenkongruenten Durchschnittszinssatz entsprechend der Veröffentlichung der Deutschen Bundesbank abgezinst.

Die Sozialkapitalrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode (Anwartschaftsbarwertverfahren) gemäß IAS 19 ermittelt. Bei der Berechnung wird von einem Rechenzinsfuß von 1,15% (Vorjahr: 1,10%) einschließlich einer voraussichtlichen Bezugserhöhung von 2,75% (Vorjahr: 2,50%) und einem nach der aktuellen Gesetzeslage gestaffelten Pensionseintrittsalter ausgegangen. Der Fluktuationsabschlag wird nach Wahrscheinlichkeiten in Abhängigkeit der Alters-/Dienstzugehörigkeit betriebsspezifisch berechnet. Die Zinsen auf die Rückstellungen für Sozialkapital werden im Finanzergebnis erfasst.

Der Rechnungszinssatz für Abfertigungsrückstellungen wird aus dem Stichtagszinssatz basierend auf Marktzinssätzen von Unternehmen hoher Bonität abgeleitet.

Den versicherungsmathematischen Bewertungen liegen länderspezifische Sterbetafeln zugrunde. Im Geschäftsjahr 2021 wurden die letztgültigen Sterbetafeln aus 2018 verwendet.

Der Zinseffekt, welcher aus der Änderung des Rechenzinsfußes resultiert, wird in das Finanzergebnis gebucht.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatz von 25% gebildet. Dabei werden, falls vorhanden, latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge in dem Ausmaß berücksichtigt, in dem ausreichende passive latente Steuern vorhanden sind, oder soweit überzeugende substantielle Hinweise vorliegen, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis in der Zukunft zur Verfügung stehen wird.

Die KTM AG hat mit einem österreichischen Kreditinstitut ein revolvinges Programm zur Finanzierung von Lieferantenverbindlichkeiten (Supplier Finance Programm) aufgesetzt.

Im Rahmen dieses Programmes bietet das Kreditinstitut Lieferanten die Möglichkeit an, ihre Forderungen gegenüber der KTM AG vor Fälligkeit von dem Kreditinstitut diskontieren und auszahlen zu lassen. Da die Finanzierungskosten auf der guten Bonität der KTM-Gruppe beruhen, bietet dieses Programm für die teilnehmenden Lieferanten eine kostengünstige Möglichkeit ihre Forderungen gegenüber der KTM AG vorzeitig getilgt zu bekommen und somit ihr Working Capital zu optimieren. Die KTM AG tilgt die Verbindlichkeit bei Fälligkeit laut Rechnung durch Zahlung an das Kreditinstitut.

Das Programm wurde auf zivilrechtliche Aspekte als auch hinsichtlich der Bestimmungen des IFRS 9 (entspricht den Grundsätzen des UGB) geprüft. Für die KTM AG entsteht keine rechtliche Entbindung von der ursprünglichen Verpflichtung, da sich aus Sicht der KTM AG nur die Person des Gläubigers ändert, der Inhalt der Verpflichtung jedoch unverändert bleibt. Weiters entsteht durch das Programm keine neue (zusätzliche) Verpflichtung der KTM AG gegenüber dem Kreditinstitut. Da das Programm gemäß den Kriterien des IFRS 9.3.3.2 und IFRS 9 B3.3.6 weder quantitativ, noch qualitativ zu wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen führt, erfolgt der Ausweis der betroffenen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 91.587 (Vorjahr: TEUR 82.011) in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der Ausweis der Cashflows im Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang).

Die KTM AG hat mit Übertragungsvereinbarung vom 17.9.2013 das Lizenzrecht für die Nutzung der Marke "Husqvarna" von der Pierer Industrie AG erworben. Das Lizenzrecht wird planmäßig über die Restnutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben und regelmäßig auf dessen Werthaltigkeit geprüft. Die laufende Abschreibung wird in Form einer Lizenzgebühr an die Husqvarna Motorcycles GmbH weiterverrechnet.

Weiters wurde mit Anbot vom 18.05.2020 die Marke „GASGAS“ von der GASGAS Motorcycles GmbH erworben. Das Markenrecht wird planmäßig über die Nutzungsdauer von 15 Jahren abgeschrieben.

Ansonsten wurden keine immateriellen Vermögensgegenstände aktiviert, die von einem verbundenen Unternehmen erworben wurden.

Die Beteiligungen, an denen die Gesellschaft mindestens 20 % Anteilsbesitz hält, sind in Anlage 2 zum Anhang dargestellt.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen im folgenden Geschäftsjahr TEUR 9.631 (Vorjahr: TEUR 10.038), in den folgenden fünf Jahren TEUR 48.156 (Vorjahr: TEUR 50.192).

In den Ausleihungen weisen TEUR 1.101 (Vorjahr: TEUR 1.142) eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aus.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen zum 31.12.2021 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 59.386 (Vorjahr: TEUR 90.432), Forderungen aus kurzfristiger Finanzierung in Höhe von 32.089 (Vorjahr: TEUR 0), Darlehensforderungen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 3.600), sowie Forderungen aus phasengleicher Gewinnausschüttung in Höhe von TEUR 80.000 (Vorjahr: TEUR 62.740).

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von TEUR 249 (Vorjahr: TEUR 1.185) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Sämtliche Forderungen haben – wie auch im Vorjahr – eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Aktive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet.

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
Anlagevermögen	-4.909	-9.043
Geldbeschaffungskosten	510	653
Garantierückstellung	9.458	13.799
Rückstellung für Prozessrisiken	1	2
Abfertigungsrückstellungen	6.913	10.309
Jubiläumsgeldrückstellung	2.112	2.763
Verlustvortrag	0	17.619
	14.085	36.102
Daraus resultierende latente Steuern (25 %)	3.521	9.026

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	TEUR
Stand am 31.12.2020	9.026
Spaltung Forschungs & Entwicklungs GmbH	-649
Erfolgswirksame Veränderungen	-4.856
Stand am 31.12.2021	3.521

Grundkapital

Das Grundkapital beträgt zum 31.12.2021 TEUR 10.679 (Vorjahr: TEUR 10.845) und ist zerlegt in 10.678.706 Stück (Vorjahr: 10.845.000 Stück) auf Inhaber lautende Aktien im Nennwert von je EUR 1,00.

Die KTM AG hat im Berichtsjahr 166.294 Stück eigener Aktien um 179 € je Aktie rückerworben. Dies führte zu einer Kapitalherabsetzung des gezeichneten Kapitals von 166 TEUR, einer Auflösung der nicht gebundenen Kapitalrücklage sowie einer Erhöhung der gebundenen Kapitalrücklage.

Rücklagen

In den Kapitalrücklagen sind gebundene Kapitalrücklagen in Höhe von TEUR 168.902 enthalten. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 TEUR	31.12.2020 TEUR
Agio Börsegang Geschäftsjahr:		
2003/07	33.600	33.600
2004/05	55.100	55.100
Ausgabe von 562.643 Stück auf Inhaber lautende Namensaktien	1.160	1.160
	89.860	89.860
Agio Kapitalerhöhung Geschäftsjahr:		
2008/09	16.497	16.497
2009/10	40.473	40.473
2011	13.600	13.600
2012	8.064	8.064
	78.634	78.634
	242	242
Sonstige		
	166	0
Rückkauf eigene Anteile	168.902	168.736

Die Gewinnrücklagen betreffen mit TEUR 100 die gesetzliche Rücklage (weitere gesetzliche Rücklagen werden durch gebundene Kapitalrücklagen abgedeckt).

Bilanzgewinn

	TEUR
Stand am 1.1.2020	136.495
Ausschüttung	-27.096
Ergebnis nach Steuern	20.646
Stand am 31.12.2020 = Stand am 1.1.2021	130.044
Ausschüttung	-27.096
Ergebnis nach Steuern	95.568
Stand am 31.12.2021	198.516

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Vorsorgen für Garantien und Kulanzen, ausstehende Eingangsrechnungen, Jubiläumsgelder, Mitarbeiterprämien, nicht konsumierte Urlaube sowie Zeitausgleichguthaben. Sie werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten.

	Stand am 1.1.2021 TEUR	Spaltung KTM F&E GmbH TEUR	Ver- brauch TEUR	Auf- lösung TEUR	Zu- weisung TEUR	Stand am 31.12.2021 TEUR
Rückstellungen für Abfertigungen	16.517	-4.687	-492	0	296	11.633
Sonstige Rückstellungen:						
Garantien und Kulanzen	13.799	0	-13.799	0	18.266	18.266
Ausstehende Ein- gangsrechnungen	3.945	-2.784	-1.162	0	4.739	4.739
Jubiläumsgelder	5.487	-1.646	-59	0	572	4.354
Nicht konsumierte Urlaube	1.855	-85	-1.770	0	2.209	2.209
Zeitausgleiche	1.673	-87	-1.586	0	1.972	1.972
Prozessrisiken	326	0	-17	0	65	374
Prüfungs- und Be- ratungsaufwand	123	0	-123	0	116	116
Rechtsanwaltskosten	202	0	-202	0	0	0
Mitarbeiterprämien	7.109	-884	-6.224	0	16.696	16.696
Vergütung Aufsichtsrat	8	0	-8	0	8	8
Invalideausgleichstaxe	245	0	-227	-19	232	232
Aufwand für Veröffentlichung	7	0	-7	0	7	7
	34.780	-5.486	-25.184	-19	44.882	48.973
	51.297	-10.173	-25.677	-19	45.178	60.606

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten können hinsichtlich ihrer Restlaufzeit wie folgt dargestellt werden:

	mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR	mit Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren TEUR	mit Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren TEUR	Bilanzwert TEUR
Anleihen	0	0	30.000	30.000
Vorjahr	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.818	235.659	139.056	390.532
Vorjahr	31.868	153.870	186.662	372.400
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	151	0	0	151
Vorjahr	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	225.223	0	0	225.223
Vorjahr	142.575	0	0	142.575
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	26.424	0	0	26.424
Vorjahr	9.228	0	0	9.228
Sonstige Verbindlichkeiten	15.218	8.654	1.134	25.006
Vorjahr	18.195	13.153	446	31.793
	282.834	244.313	170.189	697.336
Vorjahr	201.865	167.023	187.108	555.996

Bei der Anleihe handelt es sich um eine EUR Festzins Namensschuldverschreibung mit Fälligkeitstag 31. Mai 2033.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind ein amortisierendes Forschungsdarlehen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 24.375) zwei Schuldscheindarlehen in Höhe von TEUR 219.000 (Vorjahr: TEUR 222.500), sowie sonstige Darlehen in Höhe von TEUR 171.532 (Vorjahr: TEUR 125.525) enthalten.

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen zum 31.12.2021 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 19.737 (Vorjahr: TEUR 9.228), Verbindlichkeiten aus kurzfristiger Finanzierung in Höhe von TEUR 1.251 (Vorjahr: TEUR 0) sowie Verbindlichkeiten aus Steuerumlagen in Höhe von TEUR 5.436 (Vorjahr: TEUR 0).

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskrankenkassen, Löhne, Gehälter sowie Verbindlichkeiten gegenüber Leasinggebern und Zinsabgrenzungen.

Im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" sind Aufwendungen in Höhe von TEUR 9.764 (Vorjahr: TEUR 10.986) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Derivative Finanzinstrumente

Nachfolgende derivative Finanzinstrumente, getrennt nach Devisentermingeschäfte und Zinsswaps, werden von der Gesellschaft zum 31.12.2021 (bzw. 31.12.2020) eingesetzt. Die angegebenen Fair Values entsprechen den beizulegenden Werten (Marktwerten) zum Bilanzstichtag. Sie werden unter Anwendung anerkannter finanzmathematischer und statistischer Bewertungsmodelle und aktueller Marktparameter zum Bilanzstichtag (insbesondere Zinssätze, Wechselkurse und Bonitäten der Vertragspartner) ermittelt und intern plausibilisiert.

Um das Zinsrisiko hinsichtlich variabler Verzinsungen zu steuern, wurden im Geschäftsjahr 2021 amortisierende Zinsswaps mit einer Nominalen von TEUR 50.000 und einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Zum 31.12.2021 betrug der offene Nominalbetrag daher TEUR 50.000 (Vorjahr: TEUR 0). Im Geschäftsjahr 2020 wurden USD Zinsswaps in Höhe von TUSD 130.000 abgeschlossen und mittels internen Derivats an die KTM North America Inc. und an die Husqvarna Motorcycles NA weitergereicht. Für diese Zinsswaps konnten zur Gänze Bewertungseinheiten gebildet werden und es wurde zum 31.12.2021 auf die Rückstellung von TEUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) an drohenden Verlusten verzichtet.

Übersicht Derivate

	Währung	31.12.2021				Buchwert
		Nominal- betrag in 1.000 Landeswährung	Fair-Value in TEUR	Laufzeit bis 1 Jahr	Laufzeit 1 - 5 Jahre	
Devisen- Termingeschäfte	JPY	600.000	30	600.000	0	0
	USD	0	0	0	0	0
Zinsswaps (Payer)	EUR	50.000	771	0	50.000	0

	Währung	31.12.2021				Buchwert
		Nominal- betrag in TUSD	Fair-Value in TUSD	Laufzeit bis 1 Jahr	Laufzeit 1 - 5 Jahre	
Zinsswaps (Payer)	USD	130.000	2.536	0	130.000	0
Zinsswaps (Receiver)	USD	-130.000	-2.536	0	-130.000	0

31.12.2020				
Nominal- betrag in 1.000 Landeswährung	Fair-Value in TEUR	Laufzeit bis 1 Jahr	Laufzeit 1 - 5 Jahre	Buchwert
2.000.000	-208	2.000.000	0	0
40.000	1.658	40.000	0	0
0	0	0	0	0

31.12.2020				
Nominal- betrag in TUSD	Fair-Value in TUSD	Laufzeit bis 1 Jahr	Laufzeit 1 - 5 Jahre	Buchwert
130.000	-1.304	0	130.000	0
-130.000	1.304	0	-130.000	0

Haftungsverhältnisse

Die KTM AG hat für die Betriebsmittel- und Kontokorrentkreditlinien, sowie Investitionsfinanzierungen der KTM Immobilien GmbH, Husqvarna Motorcycles GmbH und der KTM Motohall GmbH Garantieerklärungen in Höhe von TEUR 18.648 (Vorjahr: TEUR 31.199) abgegeben, welche zum Bilanzstichtag mit TEUR 3.648 (Vorjahr: TEUR 6.199) ausgenutzt wurden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Umsatzkostenverfahren gemäß § 231 Abs 3 UGB aufgestellt.

Umsatzerlöse

Nach Regionen gliedern sich die Umsatzerlöse wie folgt:

Umsatz nach Regionen:	2021 TEUR	Anteil %	2020 TEUR	Anteil %
Österreich:	985.908	64,8	779.270	68,7
KTM Sportmotorcycle GmbH	299.724	19,7	206.705	18,2
Husqvarna Motorcycles GmbH	112.568	7,4	68.642	6,1
GASGAS Motorcycles GmbH	51.500	3,4	12.780	1,1
Sonstige	1.449.700	95,3	1.067.397	94,1
	29.598	1,9	21.972	1,9
Nordamerika	42.691	2,8	44.931	4,0
Übrige Länder	1.521.988	100,0	1.134.300	100,0
Gesamt				

Nach Produktbereichen gliedern sich die Umsatzerlöse wie folgt:

Umsatz nach Produktgruppen:	2021 TEUR	Anteil %	2020 TEUR	Anteil %
Offroad Sportmotorcycles	471.122	31,0	390.002	34,4
Street Sportmotorcycles	509.641	33,5	452.130	39,9
Full Size Motorräder	980.764	64,4	842.132	74,2
Sportminicycles	53.848	3,5	32.201	2,8
Cars	8.449	0,6	4.553	0,4
Related Products	149.978	9,9	128.641	11,3
Sonstiges 1)	328.962	21,6	126.794	11,2
Bruttoerlöse	1.522.000	100,0	1.134.320	100
abzüglich Erlösminderungen	-12	0,0	-20	0,0
Nettoerlöse	1.521.988	100,0	1.134.300	100

1) In den sonstigen Umsatzerlösen ist ein Ertrag aus Transferpreisverrechnung in Höhe von TEUR 251.112 (Vorjahr: TEUR 91.715) enthalten.

Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen

	2021 TEUR	2020 TEUR
Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen	943.532	782.225
Personalaufwand	66.831	58.257
Abschreibungen einschließlich geringwertige Vermögensgegenstände	22.231	22.629
Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
Ausgangsfrachten	564	325
Mieten und Leasingaufwendungen	731	813
Instandhaltungen	1.314	886
Sonstiger Aufwand	29.947	23.137
	1.065.149	888.272

Vertriebs- und Rennsportaufwendungen

	2021 TEUR	2020 TEUR
Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen	32.079	26.960
Personalaufwand	25.069	22.696
Abschreibungen einschließlich geringwertige Vermögensgegenstände	4.379	4.302
Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
Werbeaufwand	2.195	2.013
Motorsportconsulting	18.331	15.337
Wertberichtigungen	-166	71
Externe Dienstleistungen	18.864	15.013
Sonstiger Aufwand	13.724	8.340
	114.476	94.732

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen

	2021 TEUR	2020 TEUR
Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen	9.869	14.986
Personalaufwand	11.784	51.594
Abschreibungen einschließlich geringwertige Vermögensgegenstände	130	6.038
Entwicklungsdienstleistungen	125.735	0
Cost Plus Aufwand	21.849	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
Externe Dienstleistungen	3.836	32.364
Sonstiger Aufwand	10.362	26.043
	183.565	131.023

Infrastruktur- und Verwaltungsaufwendungen

	2021 TEUR	2020 TEUR
Personalaufwand	43.384	32.595
Abschreibungen einschließlich geringwertige Vermögensgegenstände	13.729	13.107
Sonstige betriebliche Aufwendungen:		
Externe Dienstleistungen	21.166	15.297
Materialaufwand und Aufwand für bezogene Leistungen	2.748	1.168
Rechts- und Beratungsaufwand	1.597	3.573
Sonstiger Aufwand	18.598	8.519
	101.222	74.259

Sonstige betriebliche Erträge

	2021 TEUR	2020 TEUR
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	189	107
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	19	26
Übrige:		
Fremdwährungsgewinne	233	2.399
Erträge aus Förderungen	3.134	26.477
Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	13
Sonstige	3.081	1.811
	6.655	30.833

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Verluste aus dem Anlagenabgang von Sachanlagevermögen.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Betreffend die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer wird von der Befreiungsbestimmung gemäß § 238 Z 18 UGB Gebrauch gemacht.

Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

	2021 TEUR	2020 TEUR
Materialaufwand	946.287	806.981
Aufwendungen für bezogene Leistungen	41.941	18.358
	988.228	825.339

Personalaufwand

	2021 TEUR	2020 TEUR
Löhne	48.459	47.205
Gehälter und variable Bezüge	67.149	79.564
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	1.473	1.770
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	28.009	34.645
Sonstige Sozialaufwendungen	1.978	1.957
	147.067	165.141

In den Gehältern sind Aufwände aus der Auflösung von Jubiläumsgeldrückstellungen in Höhe von TEUR 280 (Vorjahr Ertrag: TEUR 120), in den Löhnen in Höhe von TEUR 192 (Vorjahr Ertrag: TEUR 35) enthalten.

Zusätzlich zum ausgewiesenen Personalaufwand sind für den Vorstand Herrn Dipl.-Ing. Stefan Pierer und Dr. Thorsten Hartmann für den Zeitraum seiner Vorstandstätigkeit laut Überlassungsvereinbarung externe Dienstleistungsaufwendungen in den Verwaltungsaufwänden enthalten.

An die Vorstände der KTM AG wurden im Geschäftsjahr 2021 für Geschäftsführungs- und Vorstandstätigkeiten in der KTM-Gruppe fixe Gesamtbezüge (exklusive Lohnnebenkosten) in Höhe von TEUR 2.210 (Vorjahr: TEUR 2.212) gewährt. Für variable Bezüge (exklusive Lohnnebenkosten) wurden in der KTM AG TEUR 6.950 (Vorjahr: TEUR 3.803) als Rückstellung erfasst. Weiters wurden im Geschäftsjahr keine Pensionsaufwendungen in Form von Beiträgen zu Pensionskassen und der Bildung von Pensionsrückstellungen verbucht.

Im Posten "Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen" sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von TEUR 54 (Vorjahr: TEUR 65) enthalten.

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen setzen sich wie folgt zusammen:

	2021 TEUR	2020 TEUR
Vorstand und leitende Angestellte	295	394
Sonstige Arbeitnehmer	1.178	1.376
	1.473	1.770

Es sind keine Stock-Option-Pläne vorhanden.

Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen in Höhe von TEUR 80.200 (Vorjahr: TEUR 62.740) betreffen eine phasengleiche Dividende der KTM Sportmotorcycle GmbH in Höhe von TEUR 55.000 (Vorjahr: TEUR 45.000), der KTM Components GmbH in Höhe von TEUR 10.000 (Vorjahr: TEUR 10.000), der Husqvarna Motorcycles GmbH in Höhe von TEUR 15.000 (Vorjahr: TEUR 7.500) und eine Dividende des Cero Design Studio S.L. in Höhe von TEUR 200 (Vorjahr: TEUR 240).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	2021 TEUR	2020 TEUR
Körperschaftsteuer - verschiedene Steuerumlagen an den Gruppenträger	9.036	-8.121
Körperschaftsteuer aus Vorperioden	827	126
Aktive latente Steuer	4.856	-4.385
	14.719	-12.380

Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Sämtliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen finden zu fremdüblichen Bedingungen statt.

5. ERGÄNZENDE ANGABEN

Die Aufsichtsratsvergütungen betragen im Geschäftsjahr TEUR 8 (Vorjahr: TEUR 8).

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 20. Jänner 2022 wurde in 3. Lesung im Nationalrat eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 24% ab 2023 bzw. auf 23% ab 2024 beschlossen. Dies hat in den Folgejahren Auswirkungen auf die Bewertung der latenten Steuern. Davon abgesehen fielen keine wesentlichen berichtspflichtigen Ereignisse an.

Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)

	2021	2020
Arbeiter	1.228	1.325
Angestellte	997	1.371
	2.225	2.696

Die Mitglieder des Vorstands setzten sich im Geschäftsjahr 2021 wie folgt zusammen:

Herr Dipl.-Ing. Stefan Pierer
Herr Ing. Philipp Habsburg
Herr Dr. Thorsten Hartmann (bis 01.01.2022)
Herr Mag. Florian Kecht
Herr Mag. Viktor Sigl, MBA
Herr Mag. Ing. Hubert Trunkenpolz
Herr Dipl.-Vw. Rudolf Wiesbeck (seit 01.01.2022)

Der Aufsichtsrat setzte sich wie folgt zusammen:

Herr Mag. Friedrich Roithner, Vorsitzender
Herr Rajiv Bajaj, Stellvertreter des Vorsitzenden
Herr Dr. Ernst Chalupsky
Herr Srinivasan Ravikumar
Herr Friedrich Lackerbauer, Arbeitnehmervertreter
Herr Franz Hattinger Arbeitnehmervertreter

ETM AG

Mattighofen, am 17 Februar 2022



Dipl.-Ing. Stefan Pierer
Vorstandsvorsitzender



Mag. Florian Kecht
Vorstand



Mag. Ing. Hubert Trunkenpolz
Vorstand



Ing. Philipp Habsburg
Vorstand



Mag. Viktor Sigl, MBA
Vorstand



Dipl.-Vw. Rudolf Wiesbeck
Vorstand

Anlage 1 zum Anhang: Anlagenspiegel
Anlage 2 zum Anhang: Beteiligungsliste

ANLAGENSPIEGEL

	Anlagevermögen und sonstige langfristige Vermögensgegenstände						Verbindlichkeiten					Nettovermögen		
	Stand am 1.1.2021	Zugänge	Umkehrungen	Abgänge	Spaltung KTM FAC GmbH ¹	Stand am 31.12.2021	Stand am 1.1.2021	Zugänge	Abgänge	Spaltung KTM FAC GmbH ¹	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie Marken, eingetragene Warenzeichen	94.856.951,50	0,00	3.238.180,76	-8.942.899,34	-22.647.126,96	73.251.548,99	45.599.642,01	11.542.936,16	-8.033.707,64	-1.753.002,85	47.355.869,64	26.835.675,75	49.596.390,90	
2. Geleistete Anzahlungen	3.314.186,76	3.336.826,86	-3.238.180,76	0,00	0,00	3.412.834,56	0,00	0,00	0,00	0,00	3.412.834,56	3.412.834,56	3.314.186,76	
	98.273.138,26	6.672.853,72	0,00	-8.942.899,34	-22.647.126,96	76.664.383,55	45.599.642,01	11.542.936,16	-8.033.707,64	-1.753.002,85	50.768.704,20	30.248.510,31	53.112.577,66	
II. Sachanlagen														
1. Bauten auf fremdem Grund	1.421.467,20	153.964,22	0,00	0,00	0,00	1.575.431,42	2.397.960,00	2.145,96	0,00	0,00	1.999.838,88	157.592,54	3.774,26	
2. Technische Anlagen und Maschinen	260.747.569,71	16.441.664,20	3.764.896,76	-6.922.976,71	-29.249.732,77	244.561.614,19	189.123.634,39	20.556.113,13	-6.066.976,69	-14.019.327,87	189.282.443,01	56.179.171,18	71.623.926,30	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	62.012.756,90	8.831.750,32	321.113,69	-7.502.403,76	-18.552.499,16	45.033.711,99	39.225.856,95	7.960.425,82	-7.508.603,81	-12.639.715,66	27.636.965,28	17.394.746,11	22.789.877,35	
4. Geleistete Anzahlungen und Anzahlungen in Bar	4.658.881,92	6.039.118,67	-3.866.014,45	-121.842,03	-119.077,51	7.117.922,19	0,00	0,00	0,00	0,00	7.117.922,19	4.985.741,51	4.985.741,51	
	329.150.507,72	31.468.703,41	0,00	-14.527.222,56	-47.921.309,44	298.270.675,19	229.747.186,26	28.926.684,91	-14.195.580,50	-26.657.043,50	218.421.247,17	79.249.432,02	99.403.321,46	
III. Finanzanlagen														
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	322.227.513,94	23.674.756,78	0,00	0,00	0,00	346.202.270,72	36.000,00	0,00	0,00	0,00	36.000,00	346.166.312,72	322.261.513,94	
2. Forderungen an verbundenen Unternehmen	62.730.259,56	0,00	0,00	-5.844.012,35	0,00	56.886.247,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	56.886.247,19	62.730.259,56	
3. Beteiligungen	6.040.491,99	428.502,71	0,00	0,00	0,00	6.520.822,14	0,00	0,00	0,00	0,00	6.520.822,14	6.040.491,99	6.040.491,99	
	391.158.273,45	24.103.260,49	0,00	-5.844.012,35	0,00	409.609.360,05	36.000,00	0,00	0,00	0,00	36.000,00	409.573.360,05	391.114.273,45	
	818.373.916,45	65.959.065,17	0,00	-29.420.129,23	-70.968.436,40	734.544.416,99	275.342.228,27	40.469.623,06	-27.229.288,14	-27.810.246,38	265.813.116,81	918.731.902,16	543.191.091,18	

¹ Die Deckung erfolgt zu Bruttowerten

BETEILIGUNGSLISTE

Die Gesellschaft hält bei folgenden Unternehmen mindestens 20,0 % Anteilsbesitz:

Beteiligungsunternehmen	Kapital- anteil %	Eigenkapital EUR	Ergebnis des letzten Geschäftsjahre s EUR
KTM Sportmotorcycle GmbH, Mattighofen	100%	102.028.223,53	27.556.870,78
KTM Sportcar GmbH, Mattighofen	100%	2.564.081,53	264.444,89
Husqvarna Motorcycles GmbH, Mattighofen	100%	26.658.345,20	9.031.924,62
KTM Immobilien GmbH, Mattighofen	94%	46.272.992,39	1.943.829,98
KTM Racing AG, Frauenfeld, Schweiz	100%	3.617.838,17	279.356,27
Cero Design Studio, S.L., Barcelona, Spanien	50%	1.145.424,17	782.674,35
KTM Asia Motorcycles Manufacturing, Inc., Binan, Philippines	40%	2.759.147,48	847.683
WP Suspension GmbH, Mattighofen	100%	1.079.354,91	352.255,49
Zhejiang CFMoto-KTMR2R Motorcycles Co., Ltd., Hangzhou City, China	49%	8.069.190,87	442.916
KTM Beteiligungs GmbH, Mattighofen	100%	3.796.091,46	-696,53
GASGAS Motorcycles GmbH, Mattighofen	100%	9.103.946,35	2.583.431,72
GASGAS Motorcycles Espana, Terrassa	100%	2.398.910,84	22.375,76
KTM Racing GmbH, Munderfing	100%	164.731,75	39.587,51
KTM Components GmbH, Munderfing	100%	38.165.221,63	6.493.408,03
KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH, Mattighofen	100%	30.737.244,59	9.212.445,81

LAGEBERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS PER 31.12.2021 DER KTM AG, MATTIGHOFEN

1. ALLGEMEINES

Die KTM AG bildet das Dach über der KTM Gruppe. Die Gesellschaft produziert Motorräder der Marken „KTM“, „Husqvarna“ und „GASGAS“ sowie den Supersportwagen KTM X-Bow. Sämtliche zentrale Konzernfunktionen wie Einkauf, Qualitätsmanagement, Logistik, Motorsport, Finanzen & Controlling sowie Human Resources sind in der Gesellschaft gebündelt. Die KTM AG fakturiert die produzierten Motorräder getrennt nach den Marken direkt an die Vertriebsgesellschaften KTM Sportmotorcycle GmbH, Husqvarna Motorcycles GmbH und GASGAS Motorcycles GmbH, welche wiederum über ihr eigenes Vertriebsnetz verfügen. Die produzierten X-Bows werden an die Vertriebsstochtergesellschaft KTM Sportcar GmbH fakturiert.

Die Gesellschaft ist neben der KTM Components GmbH das einzige produzierende Unternehmen der KTM Gruppe und hält daher einen Großteil der produktionsrelevanten Maschinen und Anlagen, sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse und das Ersatzteillager.

Neben den Vertriebsgesellschaften KTM Sportmotorcycle GmbH, Husqvarna Motorcycles GmbH und GASGAS Motorcycles GmbH, hält die KTM AG unter anderem direkte Beteiligungen an der KTM Immobilien GmbH, der KTM Sportcar GmbH und der KTM Components GmbH.

Die Gesellschaft verfügt über die wesentlichsten Finanzierungen der KTM Gruppe.

Bei KTM AG arbeiteten zum Jahresende 2.295 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Gesellschaft steht mit der Pierer Konzerngesellschaft mbH, Wels (oberstes Konzernmutterunternehmen), und deren verbundenen Unternehmen in einem Konzernverhältnis und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Dieser Konzernabschluss wird beim Landes- als Handelsgericht Wels unter der Nummer FN 134766 k hinterlegt und stellt den Konzernabschluss für den größten Konzernkreis dar.

Der Konzernabschluss für den kleinsten Konzernkreis wird von der PIERER Mobility AG, Wels, erstellt und wird beim Landes- als Handelsgericht Wels unter der Nummer FN 78112 x hinterlegt.

2. WIRTSCHAFTLICHE LAGE UND MARKTENTWICKLUNG

Das seit Ende Dezember 2019 bekannte und insbesondere seit März 2020 in allen Ländern der Welt auftretende SARS-CoV-2 beeinflusst anhaltend die Wirtschaftstätigkeit in globaler Perspektive. Regierungen weltweit haben Maßnahmen ergriffen, die Ausbreitung zu bremsen bzw. zu verhindern und wirtschaftliche Folgeerscheinungen dieser infektiologisch gebotenen Maßnahmen abzumildern.

Nicht nur Rückschläge im Kampf gegen die Pandemie bereiten dabei Anlass zur Sorge, sondern auch die damit in Zusammenhang stehenden Verknappungen von Ressourcen in den Lieferketten sowie steigende bzw. anhaltende Inflationszahlen. Die globale wirtschaftliche Lage ist mit großer Unsicherheit behaftet und die bestehenden Verwerfungen im Rahmen der wirtschaftlichen Erholung haben sich vergrößert, v. a. im Zusammenhang mit dem Verlauf der Pandemie und dem Zugang zu Impfstoffen.

Die aktuellen Einschätzungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) vom Jänner 2022 sind unverändert gleichermaßen mit großer Unsicherheit behaftet. Demnach wird die Weltwirtschaftsleistung in 2022 um 4,4 % wachsen. Für Industrieländer wird ein Wachstum von 3,9 % für 2022 sowie 2,6 % für das Jahr 2023 prognostiziert. Für die Euro-Zone wird ein Wachstum von 3,9 % für 2022 erwartet. Für das Jahr 2023 prognostiziert der IWF ein weltweites Wachstum von 3,8 %, wobei für die Eurozone ein Wachstum von 2,5 % erwartet wird.

Für Schwellen- und Entwicklungsländer wird ein Wachstum der Wirtschaftsleistung von 4,8 % für das Jahr 2022 sowie 4,7 % für das Jahr 2023 erwartet. Für China wird ein Wachstum von 4,8 % für 2022 sowie von 5,2 % für 2023 prognostiziert. Für Indien wird ebenfalls eine positive Entwicklung erwartet, da mit einem Anstieg der Wirtschaftsleistung von 9,0 % für 2022 und mit 7,1 % für 2023 gerechnet wird.

3. WESENTLICHE EREIGNISSE WÄHREND DES GESCHÄFTSJAHRES DES KTM KONZERNS

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Geschäftsprozesse der KTM AG

Das abgelaufene Geschäftsjahr geht als weiteres Rekordjahr in die Geschichte von KTM ein. Der Umsatz lag mit 1.876,4 Mio., einem Plus von 32,7 % verglichen mit dem Vorjahr, über dem bisherigen Rekordjahr und damit deutlich über Vorkrisenniveau. Für das Gesamtjahr 2021 bedeutet dies einen Anstieg des Konzern-Umsatzes von 1.414 Mio. EUR auf 1.876,4 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr. Keine für die KTM Gruppe relevante Marktregion beendete das Geschäftsjahr 2021 mit einem Rückgang der Absatzzahlen. Regional betrachtet konnten in Lateinamerika (62,5 %), Asien (57,0 %) und Ozeanien (Australien und Neuseeland; 25,7 %) die größten Wachstumszahlen beim Wholesale verzeichnet werden. Der europäische und der nordamerikanische Markt beendeten das Jahr 2021 ebenfalls mit einem deutlichen Umsatzwachstum von 29,1 % bzw. 24,8 %.

Unter Berücksichtigung der von unserem Partner Bajaj in Indien verkauften Motorräder wurden im Geschäftsjahr 2021 weltweit 332.943 Fahrzeuge der Marken KTM, Husqvarna Motorcycles sowie GASGAS verkauft (Vorjahr: 270.446, entsprechend einem Plus von 23,1%).

Im Geschäftsjahr 2021 kam es an den Produktionsstandorten in Österreich zu keinen wesentlichen Produktionsunterbrechungen. Jedoch stellten die teilweise hohen Infektionszahlen und der damit eingehende temporäre Ausfall von Mitarbeitern die Produktion und die Logistik vor erhebliche Herausforderungen. Durch die hohe Flexibilität der Mitarbeiter, einem zusätzlichen Mitarbeiter-Aufbau und die Einführung zusätzlicher Schichten konnten die Herausforderungen weitgehend gemeistert werden.

Die internationalen Lieferketten waren durch teilweise Instabilität und Verzögerungen gekennzeichnet. Die Erholung der Weltwirtschaft führte zu einer erhöhten Nachfrage und Engpässen bei Frachtcontainern und somit zu einer erheblichen Erhöhung der Frachtkosten. Das im vergangenen Jahr überarbeitete Risikofrüherkennungssystem zur Identifikation globaler Ereignisse mit direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Lieferkette wurde zielorientiert verbessert. Eine ausgereifte Supply Chain vom Lieferanten bis hin zu den Produktionsstandorten in Mattighofen und Munderfing soll primär die Teilverfügbarkeit zu wirtschaftlich konkurrenzfähigen Kosten sicherstellen, dennoch aber für die beteiligten Parteien als Zulieferer und Abnehmer eine Basis schaffen, mit der langjährige Geschäftsbeziehungen aufgebaut beziehungsweise ausgebaut werden können. Um diese Ziele umsetzen zu können, tragen verschiedenste Mitarbeiter aus den Bereichen Einkauf, Qualitätsmanagement und der Forschung & Entwicklung ihre Expertise bereits vor der Vergabe eines neuen Kaufteiles an einen in einer Vergaberunde ausgewählten Zulieferbetrieb bei. Diese tradierten und bewährten Beziehungen trugen maßgeblich dazu bei, dass die globale Verknappung von Ressourcen und Engpässen in den Lieferketten die KTM-Gruppe nur unwesentlich in ihrem Geschäftsbetrieb betroffen haben.

Im Geschäftsjahr 2021 erhöhte sich der Mitarbeiterstand um 550 neue Mitarbeiter auf 4.809 zum 31.12.2021.

Die Motorrad-Produktion für KTM beim strategischen Partner Bajaj lief weitgehend auf Normalbetrieb und die Versorgung von kleinmotorigen KTM und Husqvarna Straßenmotorrädern (bis 400 cm³) für den weltweiten Vertrieb der KTM-Gruppe war sichergestellt. Die in einigen Ländern durchgeführten Lockerungen national-regulatorischer Lockdown-Maßnahmen führten zu einer teilweisen Wiedereröffnung des weltweiten Händler-Netzwerkes. Die unverändert hohe Nachfrage nach motorisierten Zweirädern, die maßgeblich aus einer Änderung des Konsumentenverhaltens hinsichtlich der Benutzung des öffentlichen Verkehrs und einer Zurückhaltung bei Reisen resultiert, stellt eine Folge hieraus dar. So setzten sich die bereits im vergangenen Jahr verzeichneten Erholungseffekte beim Retail-Absatz in allen relevanten Absatzmärkten fort.

Die Auswirkungen des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie wurden vom Management bereits in 2019 frühzeitig erkannt. KTM reagierte durchgehend proaktiv gemäß den national-regulatorischen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Krise und setzte diese vollständig um. Die Produktion verlief in 2021 durchgehend und ohne unmittelbare Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie, sodass auch die Motorsport- und Marketingaktivitäten wieder deutlich gesteigert wurden. Die Lockdown-Maßnahmen zum Ende des Jahres 2021 hatten hierauf nur geringfügig Einfluss, konnte die Produktion aufgrund der getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten und durch Erweiterung der Homeoffice-Regelungen eine Verringerung der Belegschaft vor Ort und damit eine Reduktion des Infektionsrisikos erreicht werden. Die Ersatzteilversorgung der Endkunden war jederzeit gewährleistet.

Temporäre Verzögerungen bei Investitions- und Entwicklungsprojekten, wie sie noch im vergangenen Jahr auftraten, konnten in 2021 vermieden werden. Die Liquiditätssituation entwickelte sich gemäß Geschäftsverlauf sehr erfreulich. Neben der Ausgabe einer Namensschuldverschreibung in Höhe von 30 Mio. EUR im Mai 2021, wurde durch die Aufnahme eines Darlehens bei der Europäischen Investitionsbank in Höhe von 50 Mio. EUR die Liquiditätssituation nachhaltig gestärkt. Gestützt durch die positive Entwicklung der Retail-Absätze und die in den Vorjahren etablierten und konsequent weiterverfolgten Working Capital Optimierungen konnte ein Free Cash-Flow in Höhe von 176,1 Mio. EUR (Vorjahr:

141,5 Mio. EUR) erwirtschaftet werden. Die Nettoverschuldung reduzierte sich weiter um 107,3 Mio. EUR auf 174,5 Mio. EUR (Vorjahr: 281,8 Mio. EUR).

Um das Risiko durch die COVID-19-Pandemie zu minimieren und die Aufrechterhaltung der Produktionskapazitäten sicherzustellen, wurde schon 2021 ein umfangreiches Präventionskonzept entwickelt, das sich an den gebotenen regulatorischen Maßnahmen orientiert und diese umsetzt. Zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeiter wurden diverse weitergehende Vorsichtsmaßnahmen getroffen. Zu diesen gehören Abstandsregeln, die regelmäßige Desinfektion von Arbeitsbereichen sowie Hygienemaßnahmen und Zutrittsbeschränkungen in Abhängigkeit des Status als geimpft, genesen oder negativ getestet. Aufgrund der guten Erfahrungen mit dem Home-Office Angebot wurde dieses flexibel beibehalten. Den Mitarbeitern wurde zudem ein umfangreiches COVID-19-Impfangebot unterbreitet, das über das gesamte Geschäftsjahr beständig beibehalten und von Mitarbeitern stark nachgefragt wurde.

Investitionen

Im Geschäftsjahr 2021 wurden Gesamtinvestitionen in der Höhe von rund 190,1 Mio. EUR getätigt, davon betreffen 112,8 Mio. EUR Entwicklungsprojekte, 64,8 Mio. EUR Sachanlagen und 12,5 Mio. EUR immaterielle Vermögenswerte.

Als eine der bedeutendsten Einzelinvestitionen wurde im Geschäftsjahr 2021 mit der baulichen Erweiterung des Logistikzentrums am Standort Munderfing begonnen. Die damit geschaffenen Kapazitäten sind für den Vertrieb elektrifizierter und konventioneller Fahrräder vorgesehen, werden jedoch auch den Vertrieb von Motorrädern der Marken KTM, Husqvarna Motorcycles und GASGAS umfassen. Aufgrund des zügigen Baufortschritts ist von einer Fertigstellung in 2022 auszugehen.

Weitere wesentliche Einzelinvestitionsprojekte umfassten in 2021 den Ausbau des neuen Produktionsstandortes von GASGAS in Terrassa, Spanien, nördlich von Barcelona, die Anschaffung neuer Produktionsanlagen zur Modernisierung der Fertigung sowie den Kauf von Grundstücken zur Sicherung zukünftiger Expansionen.

Erfolge im Motorsport

Als Sieger der letzten MotoGP-Runde des Jahres 2020 waren die Augen auf die vier KTM RC16 von Brad Binder (Südafrikaner, 26) und Miguel Oliveira (Portugiese, 26) von Red Bull KTM Factory Racing sowie Danilo Petrucci (Italiener, 30) und Iker Lecuona (Spanier, 21) von Tech3 KTM Factory Racing gerichtet. Das Ziel war es, einerseits den 4. Platz in der Konstrukteurswertung 2020 sowie andererseits die individuellen und zusammengefassten Ergebnisse der KTM-Fahrer zu übertreffen. In der vergangenen Saison 2021 belegte KTM den 5. Platz in der Konstrukteurswertung, nur wenige Punkte hinter Honda, wobei das KTM-Team zwei Siege, vier Podiumslophäen und insgesamt 20 Top Ten-Platzierungen für sich verbuchen konnte.

Die Kombination aus Red Bull KTM Ajo sowie den Fahrern Remy Gardner und Raul Fernandez beherrschte in diesem Jahr die Moto2™ nach Belieben. Von insgesamt 18 Rennen gewannen die beiden Fahrer 13 und standen sieben Mal als 1. und 2. gemeinsam auf dem Podest. Nur bei zwei Moto2™-Rennen schaffte es kein Red Bull KTM Ajo-Bike auf das Treppchen. Raul Fernandez überzeugte mit seinem Speed, Remy Gardner mit seiner Konstanz. Schließlich setzte sich Remy Gardner knapp vor Raul Fernandez in der Gesamtwertung durch und holte sich die Moto2-Weltmeisterschaft.

Zudem konnte Red Bull KTM Ajo mit dem spanischen Shooting Star Pedro Acosta die MOTO3™-Meisterschaft 2021 für sich entscheiden.

Cooper Webb von Red Bull KTM Factory Racing gewann die AMA Supercross-Meisterschaft 2021 und holte damit seinen zweiten 450SX-Titel in seiner Karriere.

GASGAS Factory Racing schrieb Geschichte in der AMA Supercross-Weltmeisterschaft, als sie dank einer fehlerfreien Leistung von Justin Barcia (Troy Lee Designs/Red Bull/GASGAS Factory Racing) ihren ersten 450SX-Hauptrennensieg errangen.

Bei den Meisterschaftsläufen 2021 hat Matthias Walkner Konstanz bewiesen, die ihn für KTM schließlich zur Erreichung der FIM Cross-Country Rallies Weltmeisterschaft 2021 führte. So wurde er Zweiter bei der Hochgeschwindigkeits-Rally in Kasachstan, bevor er weniger als einen Monat später unter den kontrastreichen Bedingungen der Silk Way Rally in Russland den Sieg holte. Weitere Podiumsergebnisse sicherten den Erfolg. Zudem wurde Skyler Howes von Rockstar Energy Husqvarna Factory Racing Zweiter bei der Silk Way Rally 2021, was den Amerikaner insgesamt auf den fünften Platz in der FIM Cross-Country Rallies World Championship-Wertung beförderte.

Sam Sunderland gewann mit GASGAS Factory Racing die 44. Rallye Dakar. Dieser Premiersieg für GASGAS bedeutet zugleich den insgesamt 19. Gesamtsieg für die KTM AG in 22 Jahren. Zudem konnte Matthias Walkner mit seiner KTM-Maschine den dritten Platz belegen.

Die Saison 2021 der MXGP World Champions-Serie endete mit dem dritten Gesamtsieg seit 2017 für Red Bull KTM Factory Racing. Jeffrey Herling konnte seine Erfolgsbilanz erheblich ausbauen und ist nunmehr lediglich zwei Siege vom bisherigen Rekord von 101 Siegen entfernt. Den bisherigen Rekord zu brechen, scheint in unmittelbarer Nähe, läuft Jeffrey Herlings Vertrag bei Red Bull KTM Factory Racing noch zwei weitere Jahre.

Manuel Lettenbichler sicherte sich den zweiten Platz beim Auftakt des 2022 SUPERENDURO World Championship Openers. Dabei war dies sein erster Indoor-Wettbewerb seit 2018, den er mit seinem Podiumsplatz erfolgreich bewältigte.

Außerdem konnte Laia Sanz zwei Monate nach dem Gewinn der TrialGP Women World Championship die FIM EnduroGP Women World Championship 2021 für sich entscheiden.

Andra Veriona, der zu Beginn der Saison bei GASGAS Factory Racing unterschrieben hatte, verteidigte erfolgreich seinen Enduro1-Titel und sicherte GASGAS die ENDURO1-WM 2021.

Überdies konnte GASGAS mit Jack Dance die TRIAL125 WELTMEISTERSCHAFT 2021 gewinnen.

Neue Modelle

Im ersten Quartal 2021 stellte KTM die neuen Naked Bikes der KTM DUKE Familie vor, die KTM 125 DUKE und die KTM 390 DUKE. Beide Modelle sind in den Farbvarianten Grau und Weiß erhältlich.

Mit der KTM 1290 SUPER ADVENTURE R wurde ein Motorrad auf den Markt gebracht, das von Grund auf mit einer umfangreichen Liste innovativer Upgrades entwickelt wurde.

Die elektronischen Balance-Bikes STACYC 12eDRIVE und 16eDRIVE für die Marken KTM, Husqvarna Motorcycles und GASGAS sind ab sofort im Fachhandel erhältlich. Die Praktikabilität und Vielseitigkeit des Elektroantriebs bietet die perfekte Einstiegsplattform für die kleinsten potenziellen Biker. Kinder können den Nervenkitzel der kraftunterstützten Geschwindigkeit und die Urinstinkte des Motorradfahrens erleben.

KTM hat das Feedback der Entwickler genutzt, um mit der 2021 KTM 1290 SUPER ADVENTURE S, die seit März 2021 bei den Händlern erhältlich ist, eine neue Ära von fahrerorientiertem Design und bahnbrechender Technologie einzuleiten. Die KTM 1290 SUPER ADVENTURE S ist das sportlichste und technologisch fortschrittlichste Adventure-Bike von KTM und stellt die dritte Generation der KTM ADVENTURE-Modelle mit über 1000 cm³ Hubraum dar.

Auch die 2022 KTM 450 SMR ist seit September 2021 erhältlich. KTM hat das Motorrad mit einer langen Liste von hochwertigen Komponenten ausgestattet. Das SOHC-Triebwerk verleiht 63 PS bei nur 27 Kilogramm.

Nach dem Erscheinen der KTM 890 DUKE R Anfang 2020 führte KTM die neue KTM 890 DUKE in den Markt ein, welche 10 PS mehr Leistung und 5 Newtonmeter mehr Drehmoment als die KTM 790 DUKE besitzt.

Außerdem wurde die 2022 KTM EXC-Reihe im ersten Halbjahr 2021 auf den Markt gebracht. Mit der 2022er EXC-Reihe bestätigt KTM erneut seinen Status als Anbieter der umfangreichsten und attraktivsten Produktpalette von Offroad-Bikes auf dem Markt. Alle neuen Modelle erhalten aktualisierte WP-Fahrwerkseinstellungen und neue MAXXIS MaxxEnduro-Reifen wurden hinzugefügt.

Darüber hinaus wurde die neue 2022 KTM Motocross-Reihe (KTM 450 SX-F & KTM 125 SX 2022) im zweiten Quartal 2021 auf den Markt gebracht. Die komplette 2022 KTM SX-Reihe wurde auf der Grundlage der umfangreichen Erfahrungen von KTM im Rennsport entwickelt und entspricht daher den hohen Leistungsstandards von KTM.

Husqvarna Motorcycles erweiterte sein Straßenangebot mit der neuen Svartpilen 125. Die Einzylinder-Maschine, die das Svartpilen-Angebot erweitert, um jüngeren Fahrern die Möglichkeit zu geben, zu lernen und mit Sicherheit zu fahren, vereint intelligentes Design mit hochwertigen Komponenten, agilem Handling und einer robusten Ästhetik.

Darüber hinaus stellte Husqvarna Motorcycles im ersten Quartal 2021 die 2021 701 Enduro und 701 Supermoto vor. Jedes Modell profitiert von gemeinsamen und spezifischen Upgrades, die die Gesamtleistung steigern, sodass die beiden hubraumstarken Maschinen weiterhin unvergleichliche Fahrerlebnisse sowohl auf der Straße als auch im Gelände bieten.

Husqvarna Motorcycles geht mit einer emissionsfreien Produktpalette in die Zukunft, um die Attraktivität der Marke sowohl für bestehende Fahrer als auch für ein ganz neues Publikum zu erhöhen. Nach dem bereits der Öffentlichkeit vorgestellten Elektromotorrad E-Pilen-Concept, stellt Husqvarna Motorcycles mit dem Vektorr-Concept ein umweltfreundliches Angebot vor, das die Zukunft des individuellen Stadtverkehrs in die Gegenwart holt. Der Vektorr-Concept ist der erste von Husqvarna Motorcycles produzierte Elektroroller und richtet sich an den städtischen Pendler, der ein kompaktes, elegantes und effektives Transportmittel für seinen geschäftigen Lebensstil sucht. Zusammen mit dem E-Pilen-Concept bietet das Vektorr-Concept eine Vision davon, wie der Einstieg von Husqvarna Motorcycles in die elektrische Stadtmobilität aussehen wird. Außerdem stellte Husqvarna Motorcycles das Blitz-Concept vor, einen flexiblen, elektrischen Stehroller, der sich für überfüllte Straßen und jede Lebenssituation eignet.

Husqvarna Motorcycles stellte darüber hinaus sein neun Motorräder starkes 2-Takt- und 4-Takt-Motocross-Programm 2022 vor. Zusammen mit dem neuen dunkelblau-weißen Farbschema hat Husqvarna Motorcycles die Haltbarkeit aller Full-Size TC- und FC-Maschinen verbessert, wobei jedes Modell mit einem hydraulischen Kupplungssystem von Brembo ausgestattet ist.

Außerdem wurde die Husqvarna Motorcycles FS 450 in den Markt eingeführt. Der in seiner Klasse führende Supermoto-Renner für 2022 präsentiert sich in auffälligen neuen Farben und verfügt über ein hydraulisches Kupplungssystem von Brembo für perfektes Fahrverhalten unter allen Bedingungen.

GASGAS Motorcycles bestätigte die weltweite Verfügbarkeit der neuesten TXT RACING- und TXT GP-Trial Modelle der MY 2022.

Darüber hinaus hat GASGAS Motorcycles sein Angebot an Dirt Bikes um die kleinrädige MC 85, die MC 250 mit Zwei- und die MC 350F mit Viertaktmotor erweitert. Die neuen Motorräder sind seit Oktober 2021 erhältlich.

Finanzierungen

Aufgrund der positiven Cash-Situation und der ausreichenden Verfügbarkeit von Betriebsmittellinien verfügt KTM über eine solide Finanzlage.

Strategische Projekte und wesentliche Änderungen der Gesellschaften im Konzern

Die bestehenden Beziehungen zwischen Bajaj und KTM wurden weiter vertieft und strategisch ausgeweitet. Die im September 2021 angekündigte Vereinfachung der Aktionärsstruktur mit Bajaj wurde im Oktober umgesetzt: Bajaj brachte 46,5 % der Anteile an der KTM AG in die börsennotierte PIERER Mobility AG, Wels, ein, so dass die PIERER Mobility AG ihren Anteil an der KTM AG von 51,7 % auf 99,7 % erhöhte. Im Zuge dieser verstärkten Zusammenarbeit haben PIERER Mobility und Bajaj Auto ihre Kooperation im Bereich E-Mobility weiter ausgebaut. Die beiden Unternehmen haben beschlossen, gemeinsam die Vorteile von abgasfreien, wartungsarmen und langlebigen Elektroleichtfahrzeugen in Städten und Ballungsräumen zu erforschen. Diese erneuerte Strategie wird sich vorrangig auf die Entwicklung gemeinsamer elektrischer Plattformen konzentrieren. Dazu gehört auch ein offener Ansatz in der Entwicklung neuer Antriebsformen und insbesondere Batteriemöglichkeiten.

VARTA und KTM haben eine strategische Kooperation hinsichtlich der Entwicklung effizienter Batteriesystemen im Bereich der elektrischen Zweiräder vereinbart. Die VARTA AG ist der führende europäische Hersteller von Lithium-Ionen-Zellen und ein globaler Innovations- und Technologieführer. Die Kooperationspartner sehen großes Potenzial für die Entwicklung einer Plattformbatterie für leichte Elektrofahrzeuge im Bereich der 48-Volt-Technologie mit Spitzenleistungen bis ca. 20kW.

Darüber hinaus haben KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH, HONDA Motor Co., Ltd., PIAGGIO Group (PIA.MI) und YAMAHA Motor Co., Ltd., offiziell eine Vereinbarung zur Gründung des Swappable Batteries Motorcycle Consortium (SBMC) unterzeichnet. Ziel des Konsortiums ist es, Lösungen für die Bedenken der Kunden in Bezug auf die Zukunft der Elektromobilität zu finden, wie z.B. die Reichweite, die Ladezeit und -infrastruktur sowie die Kosten. Vier strategische Hauptziele wurden vereinbart: (1) Entwicklung einer gemeinsamen technischen Spezifikation für austauschbare Batteriesysteme, (2) gemeinsame Nutzbarkeit der entwickelten Batteriesysteme für alle elektrifizierten Motorradtypen der im Konsortium vertretenen Hersteller, (3) Überführung dieser im Konsortium erarbeiteten Spezifikation zu einem verbindlichen Standard in europäischen und internationalen Normungsgremien sowie (4) Ausweitung der Nutzung dieser Spezifikation auf globaler Ebene.

Um den europäischen Green Deal zu erfüllen und einen Beitrag dazu zu leisten, hat sich der Europäische Verband der Motorradhersteller (ACEM), der 18 Herstellerfirmen, darunter auch die KTM Group, vertritt, auf einen Konsenspfad geeinigt, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Der ACEM stellt klar, dass ein gemeinsames Ziel zur Erreichung dieses übergeordneten Ziels die Elektrifizierung eines Großteils der produzierten motorisierten Zweiräder ist, betont aber auch, dass moderne konventionelle Verbrennungsmotoren und die Entwicklung alternativer Kraftstoffe dennoch nicht außer Acht gelassen werden sollten.

Marktentwicklung

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 konnte die KTM-Gruppe die starken Zulassungszahlen des Vorjahres bestätigen und die globalen Zulassungen auf hohem Niveau konstant halten. Das Marktumfeld des Motorradmarktes legte im Vergleich zu 2020 um ca. 9 % zu. In Europa wuchs der Motorradmarkt auf ein Volumen von ca. 740.000 Neuzulassungen zum 31.12.2021, was einem Plus von 8 % entspricht. Der Marktanteil straßenzugelassener Motorräder von KTM, Husqvarna und GASGAS liegt bei 11,5 %.

Während Frankreich (+12 %) und Italien (+28 %) sowohl im Gesamtmarkt als auch bei den Zulassungen der KTM Gruppe (IT +14 %, FR +10 %) Anstiege verzeichnete, schrumpfte die Motorradnachfrage in Deutschland als einer der größten relevanten Märkte für die KTM Gruppe in Europa um 9 %.

Änderung des Vorstandes der KTM AG

Mit 01.01.2022 ist Herr Dr. Thorsten Hartmann aus dem Vorstand der KTM AG ausgeschieden und Herr Dipl.-Vw. Rudolf Wiesbeck eingetreten.

4. GESCHÄFTSVERLAUF

Folgende wesentliche Kennzahlen zeichnen das abgelaufene Geschäftsjahr der KTM AG aus:

Kennzahlen	GJ 2021 TEUR	GJ 2020 TEUR
Umsatz	1.521.988	1.134.300
EBIT	59.581	-32.232
EBIT-Marge	3,9%	-2,8%
Bilanzsumme	1.137.502	919.272
Eigenkapital	378.198	311.919
Eigenkapitalquote	33,2%	33,9%
Nettoverschuldung	222.258	316.137
Mitarbeiterstand zum 31.12.	2.295	2.715

4.1. Umsatzentwicklung nach Regionen

Der Umsatz der KTM AG für das Geschäftsjahr 2021 beträgt 1,52 Mrd. EUR (Vorjahr: 1,13 Mrd. EUR).

Die KTM AG entwickelt und produziert Motorräder der Marken KTM, Husqvarna und GASGAS für die drei österreichischen Tochterunternehmen KTM Sportmotorcycle GmbH, Husqvarna Motorcycles GmbH und GASGAS Motorcycles GmbH. Weiters beliefert die Gesellschaft weitere KTM Tochtergesellschaften mit Ersatzteilen und erzielt im geringen Ausmaß Umsatzerlöse gegenüber Dritten.

Umsatz nach Regionen:	2021 TEUR	Anteil %	2020 TEUR	Anteil %
Österreich:				
KTM Sportmotorcycle GmbH	985.908	64,8	779.270	68,7
Husqvarna Motorcycles GmbH	299.724	19,7	206.705	18,2
GASGAS Motorcycles GmbH	112.568	7,4	68.642	6,1
Sonstige	51.500	3,4	12.780	1,1
	1.449.700	95,3	1.067.397	94,1
Nordamerika	29.598	1,9	21.972	1,9
Übrige Länder	42.691	2,8	44.931	4,0
Gesamt	1.521.988	100,0	1.134.300	100,0

4.2. Umsatzentwicklung nach Produktgruppen

Umsatz nach Produktgruppen:	2021 TEUR	Anteil %	2020 TEUR	Anteil %
Offroad Sportmotorcycles	471.122	31,0	390.002	34,4
Street Sportmotorcycles	509.641	33,5	452.130	39,9
Full Size Motorräder	980.764	64,4	842.132	74,2
Sportminicycles	53.848	3,5	32.201	2,8
Cars	8.449	0,6	4.553	0,4
Related Products	149.978	9,9	128.641	11,3
Sonstiges 1)	328.962	21,6	126.794	11,2
Bruttoerlöse	1.522.000	100,0	1.134.320	100
abzüglich Erlösminderungen	-12	0,0	-20	0,0
Nettoerlöse	1.521.988	100,0	1.134.300	100

4.3. Absatzentwicklung nach Regionen

Absatz nach Regionen:	2021 Stück	Anteil %	2020 Stück	Anteil %
Österreich:				
KTM Sportmotorcycle GmbH	138.265	66,6%	117.731	70,9%
Husqvarna Motorcycles GmbH	47.535	22,9%	34.021	20,5%
KTM Sportcar GmbH	51	0,0%	45	0,0%
GASGAS Motorcycles GmbH	21.871	10,5%	14.308	8,6%
Sonstige	10	0,0%	0	0,0%
Gesamt	207.732	100,0%	166.105	100%

4.4. Absatzentwicklung nach Produktgruppen

Absatz nach Produktgruppen:	2021 Stück	Anteil %	2020 Stück	Anteil %
Offroad-Sportmotorcycles	106.305	51,2%	83.120	50,0%
Street-Sportmotorcycles	80.948	39,0%	71.201	42,9%
Full Size Motorräder	187.253	90,1%	154.321	92,9%
Sportminicycles	20.428	9,8%	11.739	7,1%
Motorräder	207.681	100,0%	166.060	100,0%
Cars	51	0,0%	45	0,0%
Gesamt	207.732	100,0%	166.105	100,0%

1) In den sonstigen Umsatzerlösen ist ein Ertrag aus Transferpreisverrechnung in Höhe von TEUR 251.112 (Vorjahr: TEUR 91.715) enthalten.

4.5. Produktion nach Produktgruppen

Im Geschäftsjahr 2021 wurden am Produktionsstandort Mattighofen 178.992 Motorräder produziert. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von 38.740 Stück oder 27,6%. Unter Berücksichtigung der von unserem Partner Bajaj Auto Ltd. in Indien produzierten kleinmotorigen KTM-Modelle wurden weltweit 262.596 Fahrzeuge (+29,0%) produziert.

Produktion nach Produktgruppen	2021		2020	Veränderung
	Stück	in %	Stück	in %
Offroad-Sportmotorcycles	105.765	59,1%	80.087	32,1%
Street-Sportmotorcycles	53.664	30,0%	48.369	10,9%
Summe Full Size	159.429	89,0%	128.456	24,1%
Sportminicycles	19.563	10,9%	11.796	65,8%
Summe Motorräder	178.992	100,0%	140.252	27,6%
X-Bow	46	0,0%	28	64,3%
GESAMT	179.038	100,0%	140.280	27,6%

FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

5. ERGEBNISANALYSE

Im Geschäftsjahr 2021 wurde ein Nettoumsatz in Höhe von 1,52 Mrd. EUR erzielt (Vorjahr: 1,13 Mrd. EUR). Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Regionen und Produktgruppen ist den Punkten 4.1 und 4.2 zu entnehmen.

Die Herstellkosten betragen 1.065,1 Mio. EUR (Vorjahr: 888,3 Mio. EUR). Dies entspricht einer Bruttomarge von 30,0% (Vorjahr: 21,7%).

Die Vertriebs- und Rennsportaufwendungen in Höhe von 114,5 Mio. EUR (Vorjahr: 94,7 Mio. EUR) entsprechen einem Anteil von 7,5% (Vorjahr: 8,4%) am Gesamtumsatz. Darin sind Rennsportaufwendungen in Höhe von 38,8 Mio. EUR (Vorjahr: 36,6 Mio. EUR) enthalten.

Die operativen Entwicklungskosten in Höhe von 183,6 Mio. EUR (Vorjahr: 131,0 Mio. EUR) betragen 12,1% (Vorjahr: 11,6%) des Gesamtumsatzes.

Die Infrastruktur- und Verwaltungsaufwendungen in Höhe von 101,2 Mio. EUR (Vorjahr: 74,3 Mio. EUR) entsprechen einem Gesamtumsatz Anteil von 6,7% (Vorjahr: 6,5%).

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr von 30,8 Mio. EUR auf 6,7 Mio. EUR gefallen und beinhalten Nebenerträge aus der Forschungsprämien sowie Sponsoringerträge.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 4,7 Mio. EUR (Vorjahr: 9,1 Mio. EUR) enthalten Aufwendungen aus dem Anlagenabgang von Anlagevermögen und Fremdwährungskursverluste in Höhe von 2,9 Mio. EUR (Vorjahr: 1,0 Mio. EUR).

Das Betriebsergebnis (EBIT) in Höhe von 59,6 Mio. EUR entspricht einer Marge vom Umsatz von 3,9% (Vorjahr: -2,8%).

Das Finanzergebnis beträgt 78,3 Mio. EUR (Vorjahr: 58,0 Mio. EUR). Im Geschäftsjahr sind in den Erträgen aus Beteiligungen phasengleich vereinnahmte Gewinnausschüttungen der KTM Sportmotorcycle GmbH in Höhe von 55 Mio. EUR, der KTM Components GmbH in Höhe von 10 Mio. EUR und der Husqvarna Motorcycles GmbH in Höhe von 15 Mio. EUR enthalten.

Die Steuern vom Einkommen betragen 14,7 Mio. EUR (Vorjahr: -12,4 Mio. EUR). Darin enthalten sind Erträge aus positiven Steuerumlagen von Gruppenmitgliedern in Höhe von 14,8 Mio. EUR (Vorjahr: 8,1 Mio. EUR), latente Steuern in Höhe von 4,9 Mio. EUR (Vorjahr: -4,4 Mio. EUR), tatsächliche Körperschaftsteueraufwendungen in Höhe von 23,9 Mio. EUR (Vorjahr: 0 Mio. EUR) sowie Körperschaftsteueraufwendungen aus Vorperioden in Höhe von 0,7 Mio. EUR.

6. BILANZANALYSE

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr um 23,7% auf 1.137,5 Mio. EUR gestiegen.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden zusätzliche SAP-Lizenzen in Höhe von 0,6 Mio. EUR erworben, sowie 1,0 Mio. EUR in die Erweiterung der Händlerplattform Dealer Net investiert. Laufende Investitionen in Sachanlagen in Höhe von 29,3 Mio. EUR betreffen im Wesentlichen Werkzeuge und Finanzierungsleasing.

Die Veränderung des Buchwertes der Anteile an verbundenen Unternehmen resultiert aus der Abspaltung der Forschungs & Entwicklungs GmbH, welche im Finanzanlagevermögen mit 21,5 Mio. EUR aktiviert wurde, sowie einem Gesellschafterzuschuss in Höhe von 2,4 Mio. EUR an GASGAS Motorcycles Espana. Die Erhöhung der sonstigen Beteiligungen resultiert zur Gänze aus einer Aufstockung der Beteiligungshöhe von 34% auf 40 % an der KTM Asia Motorcycles Manufacturing, Inc.

Der Buchwert der Ausleihungen an verbundenen Unternehmen verminderte sich um 5,8 Mio. EUR, dies resultiert gänzlich aus den vorgesehenen Rückzahlungen der Ausleihungen der KTM Motohall GmbH, der WP Immobilien GmbH und KTM Logistikzentrum GmbH.

Die Vorräte sind gegenüber dem Vorjahr um 100,9 Mio. EUR auf 222,6 Mio. EUR gestiegen.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen erhöhten sich von 156,8 Mio. EUR auf 171,5 Mio. EUR.

Die sonstigen Forderungen sind gegenüber dem Vorjahr von 17,2 Mio. EUR auf 6,7 Mio. EUR gesunken und beinhalten im Wesentlichen Finanzamtsforderungen in Höhe von 5,9 Mio. EUR (Vorjahr: 15,4 Mio. EUR).

Das Eigenkapital ist gegenüber dem Vorjahr um 66,3 Mio. EUR auf 378,2 Mio. EUR gestiegen. Die Veränderung ergibt sich aus dem Ergebnis nach Steuern 2021 in Höhe von 95,6 Mio. EUR und der Gewinnausschüttung in Höhe von -27,1 Mio. EUR. Somit beträgt die Eigenkapitalquote zum Jahresende 33,2% (Vorjahr: 33,9%). Die nicht gebundenen Kapitalrücklagen in Höhe von 2,2 Mio. EUR wurden im Zuge der Kapitalherabsetzung aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen stiegen gegenüber dem Vorjahr von 34,8 Mio. EUR auf 49,0 Mio. EUR. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Rückstellungen für Mitarbeiterprämien und Garantien.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich aufgrund der Rückzahlung von Krediten und Darlehen gegenüber dem Vorjahr von 372,4 Mio. EUR auf 390,5 Mio. EUR erhöht.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stiegen stichtagsbezogen um 82,6 Mio. EUR auf 225,2 Mio. EUR.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sanken von 31,8 Mio. EUR auf 25,0 Mio. EUR. Darin überwiegend enthalten ist die Finance Lease Verbindlichkeiten in Höhe von 14,6 Mio. EUR.

7. LIQUIDITÄTSANALYSE

Die liquiden Mittel stiegen per Saldo um 142,0 Mio. EUR auf 198,3 Mio. EUR. Als wesentliches Finanzierungsinstrument dienen die beiden Schuldscheindarlehen in Höhe von 219 Mio. EUR. Die Nettoverschuldung der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 222,3 Mio. EUR (Vorjahr: 316,1 Mio. EUR).

Der Cash-Flow aus dem operativen Bereich ist gegenüber dem Vorjahr von 87,9 Mio. EUR auf 183,3 Mio. EUR gestiegen. Der Cash-Flow aus den Finanzierungsaktivitäten beträgt 18,8 Mio. EUR (im Vorjahr: -41,6 Mio. EUR) und resultiert aus der Ausgabe einer Namensschuldverschreibung in Höhe von 30 Mio. EUR und der Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,50 (Vorjahr: EUR 2,50) je Aktie, somit ein Gesamtbetrag von 27,1 Mio. EUR (Vorjahr: 27,1 Mio. EUR).

8. INVESTITIONEN

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden insgesamt (ohne Berücksichtigung von Desinvestitionsmaßnahmen) 66,0 Mio. EUR bzw. 4,3% des Umsatzes investiert. Davon entfallen 10,0 Mio. EUR in immaterielle Vermögensgegenstände, 31,7 Mio. EUR auf Investitionen in das Sachanlagevermögen und 24,3 Mio. EUR in Finanzanlagen. Die Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Investitionen in die Erweiterung der Händlerplattform DealerNet. In den Investitionen für Sachanlagen sind überwiegend Werkzeuge für die Produktion enthalten. Die Investitionen in die Finanzanlagen umfassen im Wesentlichen den Zugang der Beteiligung der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH.

NICHT - FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

9. MITARBEITER

Im Geschäftsjahr 2021 beschäftigte die KTM AG durchschnittlich 2.225 Mitarbeiter (Vorjahr: 2.696) Mitarbeiter. Der Umsatz pro Mitarbeiter betrug im Geschäftsjahr 2021 684,0 TEUR (Vorjahr: 420,7 TEUR).

10. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Für die KTM AG als führender Hersteller von Premium Powered-Two-Wheelers (PTW)-Fahrzeugen in Europa ist es erklärtes Ziel, durch kontinuierliches Wachstum die Vorreiterrolle in Bezug auf Technologie, Vertrieb und Image in der Motorradwelt weiter auszubauen. Der Bereich Forschung- und Entwicklung steht daher seit Jahren besonders im Fokus. Als Resultat der verfolgten F&E-Strategie entstehen innovative Produkte, die den hohen Kundenerwartungen hinsichtlich Technologie und Performance gerecht werden. Gleichzeitig ermöglicht dies, nachhaltig neue Märkte zu erschließen.

Besonders hohe Priorität wird dabei der frühzeitigen Erkennung von Trends im PTW-Segment und der Weiterentwicklung des Produktportfolios in technischer und funktioneller Sicht beigemessen. Gleichzeitig wird hohes Engagement zur Verfolgung, Erkennung und Umsetzung der Kundenanforderungen an die Produkte und Dienstleistungen der KTM Gruppe aufgebracht, um die in der Vergangenheit erarbeitete Vorreiterrolle weiter auszubauen und eine marktnahe Produktentwicklungsstrategie gewährleisten zu können.

Dank der global agierenden Forschungs- und Entwicklungsorganisation verfügt die KTM Gruppe über ein Netzwerk an hoch qualifizierten Mitarbeitern etwa im Bereich Konstruktion, Berechnung und Simulation. Dieses Netzwerk wird durch den betriebsinternen Maschinen- und Anlagenpark, der für Produktion, Aufbau und Validierung neu entwickelter Prototypen verantwortlich ist, unterstützt. Diese Kombination ermöglicht es, mit hoher Flexibilität auf sich ändernde Anforderungen zu reagieren.

SERIENÜBERLEITUNGEN

Der Forschungs- und Entwicklungsbereich der KTM AG ist mit dezentralen Standorten in Europa (insbesondere Österreich und Spanien), Amerika und Kolumbien global organisiert. Die zentrale Steuerung der Entwicklungsprogramme erfolgt im F&E-Hauptquartier in Mattighofen sowie in Munderfing, wo ein Großteil der MitarbeiterInnen aus dem Forschungs- und Entwicklungsbereich angesiedelt ist. Das Forschungs- und Entwicklungszentrum am Hauptsitz in Mattighofen ist ein Innovationsstandort mit einer Nutzfläche von über 20.000 m², an dem richtungsweisende Produkte für das Powersport-Segment konzipiert, entwickelt und mit modernsten Mitteln erprobt werden.

Im Jahr 2021 wurden alle F&E-Aktivitäten in einer eigenen Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft, der KTM Forschungs & Entwicklungs GmbH (KTM F&E GmbH,) gebündelt und weiter ausgebaut, um die stetig steigende Taktfrequenz der Technologieentwicklung auch in Zukunft gewährleisten zu können. Ein besonderer Schwerpunkt des Jahres 2021 war der Bezug des neu erschlossenen F&E-Standortes in Anif bei Salzburg, der neben dem Bereich der E-Antriebsentwicklung innerhalb der KTM F&E GmbH auch der KTM Technologies GmbH Raum für weiteres Wachstum bietet. Das Volumen der Investitionen in das 7.780 m² große Kompetenzzentrum für E-Mobilität beläuft sich auf EUR 20 Mio. Die hochtechnisierte Einrichtung bietet mehr als 150 Mitarbeitern Platz und ist unmittelbar neben dem Designstudio KISKA angesiedelt.

Operativ, ohne Nebeneffekt aus der Aktivierung und Abschreibung von Entwicklungsaufwendungen, wurden 9,0 % des Gesamtumsatzes für den Bereich Forschung und Entwicklung aufgewendet.

Das abgelaufene Geschäftsjahr umfasste neben extensiven Grundlagenentwicklungsprojekten in verschiedenen Disziplinen auch eine Reihe von Serienüberleitungsprojekten bzw. Serienhochläufen.

STREET-SEGMENT

Zu den wichtigsten Projekten des vergangenen Jahres zählt auf Seite der Street-Modellplattformen die Industrialisierung der Speerspitze im Street-Modellportfolio von KTM – der 1290 SUPER ADVENTURE R und S Modelle sowie des Hyper-Naked-Bikes 1290 SUPER DUKE RR. Die KTM 1290 SUPER ADVENTURE S/R der Generation 2021 verfügt erstmals serienmäßig über eine innovative adaptive Geschwindigkeitsregelanlage. Diese wurde in intensiver Forschungsarbeit gemeinsam mit Bosch entwickelt. Sie sorgt mittels Radarsensoren automatisch für die Wahrung eines angemessenen Abstandes zu anderen Verkehrsteilnehmern vor dem Motorrad und kann über den neu gestalteten Kombischalter in fünf Stufen eingestellt werden.

Weitere Highlights stellen die Serienproduktion der KTM RC Generation im Supersportsegment, der Serienhochlauf der HUSQVARNA Norden 901 sowie der Hochlauf der mit weitreichenden Updates versehenen Modelle KTM 1290 SUPER DUKE R und KTM 1290 SUPER DUKE GT dar. Den Anfang machte das auf der Reihenzweizylinder-Midclass-Plattform basierende Modellderivat KTM 890 DUKE, deren Serienstart vor Beginn der Motorradsaison im Februar 2021 stattfand. Bei beiden Fahrzeugen handelt es sich um weiterentwickelte Varianten der bisherigen KTM 790 DUKE und 890 DUKE R Modelle, bei denen die Entwickler insbesondere bei Mechanik und Performance als auch hinsichtlich des Emissionsverhaltens signifikante Fortschritte erzielen konnten.

Mit dem ab Juni 2021 durchgeführten Serienhochlauf der KTM RC Modelle im Supersportsegment von 125 cm³ bis 390 cm³ konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr ein zentraler Meilenstein gesetzt werden. Nach einer intensiven Test- und Erprobungsphase, welche das gesamte Projektteam durch die weitreichenden Auswirkungen der Corona-Pandemie vor zusätzliche Herausforderungen stellte, konnte die vollumfänglich überarbeitete Modellpalette der internationalen Fachpresse vorgestellt werden. Den Abschluss des Jahres bildeten die im Dezember trotz aller Unberechenbarkeiten erfolgreich realisierten Serienstarts der überarbeiteten KTM 1290 SUPER DUKE R EVO und KTM 1290 SUPER DUKE GT Modelle im Premiumsegment. Während sich die KTM 1290 SUPER DUKE R EVO insbesondere durch ihr neu entwickeltes, semiaktiv geregeltes WP APEX Fahrwerk auszeichnet, wurde das Paket der KTM 1290 SUPER DUKE GT neben dem überarbeiteten Fahrwerk und weiteren Details auch um das bereits aus der KTM 1290 SUPER ADVENTURE bekannte HMI-Interface (Dashboard, Lenkerschalter) ergänzt.

Eines der zentralsten Innovationsprojekte im Bereich der Suspension-Entwicklung stellt die Serienüberleitung der neuesten Generation an semiaktiv geregelten WP APEX-Fahrwerken dar. Im Zuge intensiver F&E-Arbeit wurden die wichtigsten Funktionsbausteine des semiaktiven Fahrwerks überarbeitet – dazu zählen neue Magnetventile, eine neue Programmierung und Feinanpassung des 6-D-Sensors sowie überarbeitete Federwegsensoren. Die Kombination all dieser Technologien resultiert in sensiblen Echtzeitmessungen der Straße oder des Weges, die direkt an das Fahrwerksteuergerät übertragen werden, mit dessen Hilfe sich das Motorrad in Sekundenbruchteilen an die Bedürfnisse des Fahrers anpasst. Hardwareseitig bietet die WP APEX-Gabel des semiaktiv geregelten Fahrwerks eine eher klassische Dämpfung, gleichzeitig aber alle Vorteile eines elektrisch gesteuerten Ventils.

Bereits 2019 stellte HUSQVARNA Motorcycles den „Norden“ genannten Prototyp eines Motorrads im Mittelklasse-Travel-Segment vor. Exakt zwei Jahre nach dessen Präsentation stand im November 2021 sein Serienhochlauf an. In seinen Grundzügen auf dem Plattformbaukasten der KTM 890 ADVENTURE / KTM 890 ADVENTURE R Modelle basierend, differenziert sich das Modell durch sein eigenständiges Design, ein überarbeitetes Fahrwerk und eine Reihe weiterer markentypischer Detaillösungen deutlich von seinen Konzernschwestern.

OFFROAD-SEGMENT

Einen weiteren Höhepunkt des abgelaufenen Forschungsjahres bildete die Entwicklung und der Start der Serienproduktionsüberleitung der neuen KTM SX / SX-F und HUSQVARNA TC / FC Motocross Modellapalette im Fullsize-Offroad-Segment. KTM's Markenleitsatz „Ready to Race“ folgend werden diese neben einer umfassenden Prototypenerprobung auch im Rahmen des weltweiten Motorsportengagements unter härtesten Bedingungen validiert und geprüft. Die jüngste Modellgeneration der Fullsize-Offroad-Plattform ist Ergebnis einer differenzierten Plattformstrategie, deren primäres Ziel es ist, die Performance aller verbauten Komponenten zu optimieren und gleichzeitig ein hohes Maß an Effizienz zu gewährleisten.

Die Forschungsabteilung der KTM Gruppe arbeitet darüber hinaus intensiv an zukunftssträchtigen, nachhaltigen Mobilitätslösungen. Teil der verfolgten Strategie ist eine offene Herangehensweise mit unterschiedlichen Batterielösungen, um sowohl die Vorteile von integrierten als auch entnehmbaren Batterien zu nutzen. Das Forschungsjahr 2021 umfasste eine Reihe von F&E-Projekten im Bereich rein elektrisch angetriebener Fahrzeugkonzepte. Neben den großen Anstrengungen im Bereich der Grundlagen- und Technologieforschung wurden im vergangenen Jahr erstmals neue Fahrzeugkonzepte, das HUSQVARNA E-PILEN-Konzept sowie das Elektroroller-Konzept HUSQVARNA BLTZ, der Öffentlichkeit vorgestellt.

Weiters bildete die KTM AG mit Honda Motor, der Piaggio Gruppe und Yamaha Motor ein Konsortium für Motorräder mit austauschbaren Akkumulatoren. Ziel des Konsortiums ist es, Lösungen für die Bedenken der Kunden in Bezug auf die Zukunft der Elektromobilität zu erarbeiten, wie z. B. hinsichtlich Reichweite, Ladezeit und -infrastruktur sowie Kosten. Dies soll in Übereinstimmung mit vier Hauptzielen gewährleistet werden: a) Entwicklung gemeinsamer technischer Spezifikationen für austauschbare Akkusysteme. b) Bestätigung der gemeinsamen Nutzung der Akkusysteme. c) Die gemeinsamen Spezifikationen des Konsortiums bei den europäischen und internationalen Normungsgremien fördern und zum Standard machen. d) Weltweite Anwendung der gemeinsamen Spezifikationen des Konsortiums. Gemeinsam mit den Konsortialpartnern wird daran gearbeitet, ein austauschbares Akkusystem für Fahrzeuge im Niedrigvoltbereich (48 V) mit bis zu 11 kW Leistung zu entwickeln, das auf internationalen technischen Standards basiert.

Parallel zu den oben genannten Initiativen im Bereich der Elektromobilität arbeitet die KTM Gruppe auch an Technologien zur weiteren Reduktion des Emissionsverhaltens von Motorrädern, die mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind. Die Entwicklungsstrategie im Bereich der Verbrennungsmotorenentwicklung ist klar auf eine Verbrauchs- und Emissionsreduktion ausgerichtet. Dazu zählen F&E-Aktivitäten in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des thermodynamischen Systems (Kraftstoffeinspritzung, Verbrennung) als auch den Systemen zur Abgasnachbehandlung (Katalysatoren). Weiters werden Ansätze zur Verwendung von CO₂-freien bzw. CO₂-neutralen Kraftstoffen, die unter anderem aus dem in der Atmosphäre befindlichen CO₂ gewonnen werden, untersucht. Bereits jetzt sind alle Motoren in der Hubraumkategorie über 500 cm³ für den Betrieb mit synthetischen Kraftstoffen (e-Fuels) qualifiziert – weitere Motorenplattformen können innerhalb kurzer Reaktionszeiten umgestellt werden. In den besonders technologiegetriebenen Rennserien MotoGP™ und Moto3™ wird darüber hinaus ab der Saison 2024 der Einsatz sogenannter blended fuels, bei denen 40 % des Kraftstoffes aus nicht fossilem Brennstoff bestehen, erprobt. Ab der Saison 2027 ist aus heutiger Sicht in der Königsklasse der Motorrad-WM ein vollständiger Umstieg auf synthetische Kraftstoffe geplant.

11. RENNSPORT

Die KTM AG profitiert auch in technologischer Hinsicht vom Rennsport-Engagement der Marken KTM, Husqvarna Motorcycles und GASGAS, da das aus dem Rennsport erworbene Know-How direkt in die Serienüberleitung fließt. Die Nettoaufwendungen der KTM AG für Rennsport beliefen sich im Geschäftsjahr 2021 auf 57,8 Mio. EUR (Vorjahr: 50,3 Mio. EUR) und somit 3,1 % (Vorjahr: 3,6 %) des Gesamtumsatzes.

„READY TO RACE“ ist das Motto und Mantra von KTM. Der Slogan definiert die Passion von KTM für Innovation über Wettbewerb und für das Streben nach der Spitzenposition. Diese unternehmensweite Philosophie war in fast siebzig Jahren KTM-Geschichte vorherrschend, in denen das Unternehmen nach den besten Motorrad-Erlebnissen für Kunden, Fahrer und Rennfans gestrebt hat.

In den Kategorien Enduro, Motocross, Rally, auf Asphalt und im Supercross konnte KTM nicht weniger als 327 FIM-Weltmeistertitel erringen und seinen Erfolg im letzten Jahrzehnt damit eindringlich untermauern.

KTM MOTOCROSS

KTMs Streben nach Erfolg trug im Motocross-Sport seine ersten Früchte. Der Russe Gennadij Moiseev errang den ersten Weltmeistertitel für KTM, während Heinz Kinigadners zwei Titel in den 1980ern der Renngeschichte des Unternehmens ein wichtiges Kapitel hinzufügten. Trampas Parker war der erste KTM-Sieger aus den Vereinigten Staaten und als Shayne King und Joel Smets am Beginn des neuen Jahrtausends begannen, dem Trophäenschrank in Mattighofen Pokal um Pokal hinzuzufügen, hatte KTM seine Stellung als starke Kraft in der FIM-Motocross-Weltmeisterschaft, der AMA Motocross-Serie sowie anderen nationalen Serien in aller Welt zementiert. In den letzten beiden Jahrzehnten stand die FIM-Grand-Prix-Szene ganz im Zeichen der Farbe Orange. KTM holte sich 2004 mit der KTM 250 SX-F den Sieg und konnte danach mit neun Fahrern jede Saison – mit Ausnahme von 2005-2007 sowie 2015 – für sich entscheiden. Nachdem Tony Cairoli im Jahr 2010 zu Red Bull KTM Factory Racing stieß, bescherte er KTM auch den ersten Titel in der Königsklasse, der MXGP. Der legendäre Sizilianer schaffte es, sowohl mit der KTM 350 SX-F als auch mit der KTM 450 SX-F zu triumphieren. Cairoli und Teamkollege Jeffrey Herlings sowie der erst 19-jährige Jorge Prado schreiben an der Spitze der FIM-MXGP-Weltmeisterschaft weitere Geschichte für KTM. 2018 gewannen Cairoli und Herlings in der MXGP mit einer Ausnahme jedes der 20 Rennen, während Red Bull KTM dank der Verpflichtung von Prado im Jahr 2020 zum einzigen Team wurde, das mit allen drei seiner Fahrern einen Grand Prix gewinnen konnte. Diese Erfolge wurden 2021 sowohl in der MXGP als auch in der MX2 wiederholt. Alle sechs Fahrer konnten im Laufe der Saison einmal das Siebertreppchen erklimmen. Die Entscheidung in der MXGP gestaltete sich knapp; schließlich hat jedoch Herlings zum zweiten Mal mit der KTM 450 SX-F gewonnen, während Cairoli seine phänomenale 18-jährige Karriere beendete, in der er jede Saison mindestens ein Rennen für sich entschied. MXGP-Sieger Prado und der MX2-Weltmeister von 2020 Tom Vialle beeindruckten hinsichtlich Holeshots, Vialle hat mit seiner KTM 250 SX-F einen neuen persönlichen Höchstrekord mit 22 aus 30 Motos erzielt.

KTM SUPERCROSS

Anfang des Jahrzehnts organisierte KTM sein Engagement in der AMA Supercross-Serie neu. Die Entscheidung, eine Einrichtung in Murrieta in Südkalifornien zu bauen, erwies sich als richtungsweisend. Beim Rennen in Phoenix, Arizona, im Jahr 2012 bescherte Ryan Dungey KTM den ersten Triumph in der 450-cm³-Kategorie, was seinen drei Jahre andauernden Siegeszug einläutete und die KTM 450 SX-F zum dominierenden Bike der Klasse machte. Das Team kämpfte später auch mit Marvin Musquin um den Titel, welchen Cooper Webb 2019 wieder nach Mattighofen holte. Webb setzte alles daran, seinen ersten Platz in der „unterbrochenen“ 2020-Serie zu verteidigen und wurde knapp Zweiter, konnte sich dann aber nochmal steigern und hat 2021 den zweiten Titel geholt.

KTM ENDURO | OFFROAD | RALLY

In der Enduro-, Offroad- und Rallye-Welt sind weitere Erfolge gefolgt: Namen wie Blazusiak, Coma, Cervantes, Despres, Garcia, Knight, Lettenbichler, Price, Salminen, Sunderland, Walker, Walkner und viele andere haben nicht nur die Ergebnislisten, sondern auch den Entwicklungsbogen des österreichischen Maschinenbaus geprägt, der weiterhin führend ist. KTMs Speed und Zuverlässigkeit beim wahrscheinlich härtesten Offroad-Rennen von allen – der Rallye Dakar – resultierte im Laufe der Jahre in einem fantastischen Rekord: 18 Siege in Folge von 2001 bis 2019 mit acht verschiedenen Fahrern. Auch im für den Rennsport schwierigen Jahr 2020 konnte KTM Erfolge feiern. 2021 hat Manuel Lettenbichler von Red Bull KTM Factory Racing beim berüchtigt schwierigen Red Bull Romaniacs Hard Enduro den dritten Sieg in Folge errungen und bis zur letzten Runde um die FIM-Hard-Enduro-Weltmeisterschaft gekämpft. Sein Teamkamerad Josep Garcia gewann bei seiner Rückkehr zur EWC die FIM-Enduro2-Weltmeisterschaft und wurde auf einer KTM 350 EXC-F Zweiter in der EnduroGP-Klasse. 2021 wurde außerdem die Rallye Dakar zum zweiten Mal in Folge im Nahen Osten veranstaltet und von den drei Fahrern Toby Price, Sam Sunderland und Matthias Walkner von Red Bull KTM Factory Racing in Angriff genommen. Sunderland hat es auf das Siebertreppchen geschafft. Walkner konnte später in der Saison auf der KTM 450 RALLY glänzen, indem er die FIM Cross-Country Rallies Weltmeisterschaft gewann.

KTM ROAD RACING

Im goldenen Zeitalter des Motorradsports und während neue Technologien in den 1950ern und 1960ern Einzug hielten, begeisterte KTM in den Transkontinentalrennen dieser Zeit mit seinen ersten Straßenmodellen. Jahrzehnte später sorgte die RC8 in nationalen Superbike-Meisterschaften wie dem Vorgänger der AMA MotoAmerica oder der beliebten Deutschen Meisterschaft IDM für Furore, aber als sich KTM entschloss, die höchsten Stufen des Straßen- und Grand-Prix-Rennsports anzugehen, war der Grundstein für herausragende Leistungen gelegt.

Die KTM-2-Takt-Technologie verhalf der Marke zu insgesamt 22 Siegen in den 125-cm³- und 250-cm³-Klassen der Jahre 2004 bis 2008. Als im Jahr 2012 die Moto3™ aus der Taufe gehoben wurde, kehrte KTM in die kleineren Hubraumklassen zurück und gewann gleich seine erste Saison mit Sandro Cortese. Seitdem gehört KTM mit der RC4 regelmäßig zu den Titelanwärtern und konnte im Jahr 2020 mit dem Spanier

Albert Arenas seinen vierten Titel holen. Auch in der Moto2™ stellten sich die Erfolge schnell ein – in den Jahren 2017 und 2018 errang KTM jeweils neun Siege. 2019 erholte sich Brad Binder schnell von einem verkorksten Saisonstart und errang fünf Podestplätze sowie den Vize-Weltmeistertitel, bevor er in die Königsklasse aufstieg. 2020 standen sowohl Jorge Martin als auch Tetsuta Nagashima ganz oben. Das Red Bull KTM Ajo-Duo Remy Gardner und Raul Fernandez zeigte 2021 Dominanz, als es sieben Mal Platz 1 und 2 des Podiums eroberte. Die langfristige Zusammenarbeit mit dem Red Bull KTM Ajo-Team bedeutet, dass die Moto2™-Klasse weiterhin wichtiger Teil der KTM GP Academy ist – einer Organisation, die vielversprechende Talente aus Wettbewerben wie dem Red Bull MotoGP™ Rookies Cup und anderen Talentwettbewerben fördert.

In der MotoGP™ markierte 2020 einen Meilenstein für KTM, obwohl die KTM RC16 erst ihre vierte Saison bestritt. Bereits 18 Monate nachdem Pol Espargaro beim Gran Premio de la Comunitat Valenciana in Spanien den ersten Podestplatz für das Werksteam errungen hatte, bescherte Rookie Brad Binder Red Bull KTM auf der Strecke von Brünn in Tschechien den ersten Sieg. Die Zusammenarbeit zwischen KTM und Red Bull KTM Tech3, dank derer jedes Wochenende gleich vier KTM RC16 die Rennstrecke betreten, besteht erst seit zwei Jahren und dennoch konnte Miguel Oliveira gleich zweimal triumphieren: einmal ‚zuhause‘ am Red Bull Ring in Österreich und dann auf dem Algarve International Circuit in Portugal, auf dem er der Konkurrenz keine Chance ließ. KTM und seine vier Fahrer beendeten eine fulminante Saison 2020 mit drei Siegen, acht Podestplätzen, drei Pole Positions, vier schnellsten Rundenzeiten und 27 Ankünften in den besten zehn in nur 14 Rennen. Die Statistiken wurden 2021 weiter verbessert, als Oliveira den Gran Premi de Catalunya gewann, Binder dem Regen auf dem Red Bull Ring widerstand und insgesamt vier Trophäen erobert wurden. Binder stellte zudem in den Kurven von Mugello in Italien den Geschwindigkeitsrekord im MotoGP™ von 362,4 km/h auf.

Die KTM AG profitiert auch in technologischer Hinsicht vom Rennsport-Engagement, da das aus dem Rennsport erworbene Know-How direkt in die Serienüberleitung fließt. Die Aufwendungen der KTM AG für Rennsport beliefen sich im Geschäftsjahr 2021 auf 38,8 Mio. EUR (Vorjahr: 36,6 Mio. EUR) und somit 2,1% (Vorjahr: 2,6%) des Konzernumsatzes.

Husqvarna Motorcycles

Der Motorsport ist fester Bestandteil der 118-jährigen Geschichte von Husqvarna Motorcycles und wird auch weiterhin eine treibende Kraft in der Entwicklung von klassenführenden Serienmotorrädern darstellen. Husqvarna Motorcycles ist nach wie vor fest entschlossen, auf höchstem Niveau des Zweirad-Motorsports Erfolge zu erzielen.

Husqvarana Motorcycles FACTORY RACING

In 2015 stellte Husqvarna Motorcycles das globale Rockstar Energy Husqvarna Factory Racing Team vor und festigte seine Position als einflussreiche Kraft bei allen Offroad-Rennaktivitäten. Weltmeistertitel, Rennsieg und Erfolge auf der ganzen Welt haben zu unvergesslichen Motorsport-Triumphen beigetragen.

Husqvarana Motorcycles SUPERCROSS I MOTOCROSS

Bei der MX2-Weltmeisterschaft 2021 zeigte sich Jed Beaton erneut als einer der besten Fahrer mit der verlässlichsten Leistung: In der Endwertung gelangte der Australier auf Platz 5. Für Kay de Wolf war es die erste Saison: Er stieß für die MX2 zu Beaton und vollzog nach einer starken EMX250-Saison 2020 erfolgreich den Klassenwechsel. Sein Highlight: Der Sieg beim MXGP in Belgien, zusätzlich zu insgesamt fünf Podiumsplätzen, Thomas Kjer Olsen stieg mit Husqvarna Motorcycles nach dreimalig erfolgreicher MX2-Saison in die heiß umkämpfte MXGP-Klasse auf und fuhr ein starkes Debüt: er errang Platz 9 in der Meisterschaft.

Nach einem starken Ende der Saison 2020 – Zach Osborne, Jason Anderson und Dean Wilson fuhren im letzten Rennen auf das Podium – war die AMA-450SX-Meisterschaft 2021 der Auftakt einer herausfordernden Rennsaison für das Rockstar Energy Husqvarna Factory Racing Team. Alle drei Fahrer verletzten sich in dem Jahr. Höhepunkte waren hingegen die zwei Podiumsplätze von Anderson. Osborne schaffte es in Runde 7 auf Platz 3. In der Serie 250SX West sicherten sich sowohl Jalek Swoll als auch Supercross-Neuling Stilez Robertson auf ihren FC-250-Maschinen die allerersten Podiumsplätze ihrer jungen Karriere.

Die Pro Motocross-Saison 2021 war durch unsere Fahrer der 250MX-Klasse geprägt. Swoll setzte seine Erfolgsserie fort und fuhr in der 250MX-Klasse zu seinem ersten Gesamtsieg in Runde 3. RJ Hampshire errang den Gesamtsieg im RedBud National auf seinem Weg zu Platz 4 in der 250MX-Serienwertung.

Husqvarana Motorcycles ENDURO / OFFROAD / RALLY

Nach intensivem Ringen um die Vorherrschaft ging Billy Bolt am Ende der Saison als Sieger aus der ersten FIM-Hard-Enduro-Weltmeisterschaft hervor. Mit zwei Siegen in der Saison zeigte sich Bolt auf seiner TE 300i in Bestform. Bei der letzten, entscheidenden Runde kam er als Zweiter ins Ziel. Das sicherte dem Briten den dritten Weltmeistertitel. Sein Kollege im Rockstar Energy Husqvarna Factory Racing Team, Alfredo Gomez, beeindruckte 2021 ebenfalls: Auf dem Weg zum Sechstplatzierten in der Serienwertung fuhr der Spanier bei der Hixpania Hard Enduro einen Heimsieg ein.

An seinem Ruf als weltweit gefeierter Offroad-Fahrer hat auch Colton Haaker gearbeitet und 2021 seinen fünften AMA-EnduroCross-Titel errungen – sein fünfter Championship-Sieg mit Husqvarna Motorcycles.

Der US-amerikanische Rallye-Fahrer Skyler Howes stieß 2021 für die FIM-Cross-Country-Rallies-Weltmeisterschaft zu Husqvarna Motorcycles und überzeugte durch einen sehr beeindruckenden zweiten Platz bei der Silk Way Rally im Juli. Howes hat in der Saison bei zahlreichen Events Etappensiege eingefahren: eine beeindruckende erste Saison des Fahrers auf der Weltbühne und ein Vorgeschmack auf das, was bei der Dakar Rallye 2022 folgen wird.

Husqvarana Motorcycles ROAD RACING

Romano Fenati zeigte fantastische Fahrkünste und errang einen Sieg in Runde 12 der FIM-Moto3™-Weltmeisterschaft. Seine Saison verlief positiv: Er wurde Fünfter in der Endwertung der Meisterschaft für das Sterilgarda Max Racing Team. Unter der Teamführung von Max Biaggi und Team-Manager Peter Öttl wird das Team sein Lineup für 2022 überarbeiten. Hier freut man sich auf die Schnittigkeit und das Potenzial von Ayumu Sasaki und auf die Grand-Prix-Erfahrung von John McPhee.

GASGAS

GASGAS FACTORY RACING

GASGAS leistete 2020 Großes – Erfolge im MXGP und TrialGP, solide Endwertungen bei vielen internationalen Enduro-Events – aber 2021 übertraf GASGAS sich selbst noch einmal um Längen und konnte seine Position als treibende Kraft im Offroad-Rennsport weiter ausbauen: sechs Weltmeistertitel, zahlreiche beeindruckende Rennsieg und Podiumserfolge in sechs Disziplinen, mit 20 Werksfahrern.

GASGAS MOTOCROSS / SUPERCROSS

GASGAS' erste AMA-Supercross-Saison in den Vereinigten Staaten ist erfolgreich beendet worden. Unter dem Banner von Troy Lee Designs/Red Bull/GASGAS Factory Racing gewann das GASGAS-Team etliche Rennen und konnte herausragende Leistungen, wie Justin Barcias dritter Anaheim-1-Sieg in Folge, für sich verbuchen. Aber auch ein ganz besonderer dritter Platz in Runde 8 konnte gefeiert werden, denn zum allerersten Mal gingen alle drei Podestplätze an Marken der KTM AG.

Das Team Troy Lee Designs/Red Bull/GASGAS Factory Racing hatte in seinem ersten Jahr beim AMA-Pro-Motocross-Rennen in den USA auch allen Grund zum Feiern. Justin Barcia in der 450MX-Klasse sowie Michael Mosiman und Pierce Brown in der 250MX-Kategorie – 2021 nahm das neu formierte Team von den Höhen erster Siege bis zum tiefen Tal der Verletzungen zahlreiche Erfahrungen mit. Nichtsdestoweniger gingen die Fahrer die gesamte Saison über nicht vom Gas!

Die MXGP-Saison 2021 war für GASGAS ein emotionales Auf und Ab. Viele Highlights waren dabei, etwa Podiumsplätze und Schnellstarts im Rennen, nicht zuletzt der dritte Platz von Pauls Jonass in der Gesamtwertung beim berühmten Grand Prix im belgischen Lommel. Das Jahr hatte jedoch durchaus auch harte Zeiten in Form verschiedener Unfälle und Verletzungen. Aber das ist der GASGAS-Spirit: Alle Fahrer kehrten auf die Rennstrecke zurück und zeigten dort das Jahr über Spitzenleistungen. Für 2022 erhofft sich GASGAS eine noch stärkere Performance.

GASGAS ROAD RACING

2021 gelang GASGAS ein großer Sprung mit dem erstmaligen Start im Segment der Straßenrennen. Mit dem renommierten Aspar-Team, für das zwei junge spanische Moto3™-Rennfahrer rekrutiert wurden – eine Verbindung, die ein starkes Band zu den spanischen Wurzeln der Marke knüpfte –, errang Sergio Garcia in der ersten Saison von GASGAS einen sehr respektablen dritten Platz. Das GASGAS-Aspar-Team

erzielte in der Gesamtwertung der Team-Meisterschaft einen hervorragenden zweiten Platz und wurde in der Konstrukteurswertung nach einer aufregenden Debütsaison mit sieben Podiumsplätzen und vier Siegen in der Weltmeisterschaft Dritter. Zudem sicherte sich GASGAS in Valencia die FIM-Moto3™-Junior-Weltmeisterschaft. In der hart umkämpften FIM-Moto3™-Junior-Serie setzte sich am Ende Dani Holgado durch.

GASGAS ENDURO | OFFROAD | RALLY

Seine besonders Aufsehen erregenden Erfolge erzielte GASGAS 2021 zweifellos in der FIM-EnduroGP-Weltmeisterschaft. In der Enduro1-Klasse dominierte der Italiener Andrea Verona, während die Offroad-Legende Laia Sanz die FIM-EnduroGP-Frauen-Weltmeisterschaft in dramatischer Weise für sich entschied. Ferner fuhr Andrea Verona den Sieg in der Enduro1-Klasse bei den 95. ISDE ein und führte Italien zu Hause zum Weltmeistertitel.

Im Rallye-Segment hielt Daniel Sanders in der FIM-Cross-Country-Rallies-Weltmeisterschaft die Fahne für GASGAS hoch und zeigte in seinem ersten vollständigen Teilnahmejahr sein Können auf der RC 450F. Tagessiege bei der Silk Way Rally, der Rallye du Maroc und der Abu Dhabi Desert Challenge sicherten ihm die Bronzemedaille in der FIM 2021.

GASGAS TRIAL

GASGAS Factory Racing fuhr im Trial-Segment weiter an der Spitze mit und feierte 2021 in der FIM-TrialGP-Weltmeisterschaft Erfolge. Laia Sanz zeigte sich ehrgeizig und in alter Form: Sie kehrte 2021 in die Trial-Welt zurück und nahm an der FIM-Trial-Weltmeisterschaft für Frauen teil. Nach achtjähriger Pause errang Laia Sanz bei der Trial-Weltmeisterschaft erneut einen Platz auf dem Siegereck: Sie gewann die Endrunde der Saison 2021 auf ihrer GASGAS TXT GP 300 und wurde – zum unglaublichen vierzehnten Mal – TrialGP-Weltmeisterin der Frauen. Auch das britische Nachwuchstalents Jack Dance schloss die Saison 2021 auf seiner GASGAS als Gewinner ab. Er siegte bei der FIM-Trial125-Weltmeisterschaft in der Endrunde.

12. FINANZINSTRUMENTE

Hinsichtlich des Einsatzes von originären und derivativen Finanzinstrumenten und der damit verbundenen Risikomanagementziele wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Anhang verwiesen.

13. QUALITÄT

KTM wendet ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem für sämtliche Tätigkeiten, von der Produktidee über Marktanalysen, Designstudium, Konstruktion und Entwicklung, Zusammenarbeit mit den Zulieferbetrieben, Serienbeschaffung von Komponenten, Teilefertigung, Zusammenbau von Motor und Fahrzeug bis zu Verpackung und Versand, an. Ziel ist es, der Marke KTM und den damit verbundenen hohen Qualitätsansprüchen in jeglicher Hinsicht gerecht zu werden.

PRODUKTQUALITÄT: Die hohe Produktqualität wird durch fertigungsgerechtes Design, den Einsatz analytischer und statistischer Berechnungsmethoden, umfassende Prüfungen und Tests, Erfüllung relevanter Homologationsvorschriften, Fokussierung auf Prozessqualität, Kommunikation und Schulungsmaßnahmen bei KTM und bei den Zulieferbetrieben erreicht.

PROZESSQUALITÄT: KTM wurde durch die Auditoren der TÜV SÜD Management Service GmbH bescheinigt, dass die Forderungen der ISO 9001:2015 und des Deutschen Kraftfahrtbundesamtes (KBA) erfüllt werden.

14. RISIKOBERICHT

Hinsichtlich des Risikoberichtes wird auf die Ausführungen im Konzernanhang verwiesen.

15. NACHHALTIGKEIT

Auf die Darlegung weiterführender Informationen, insbesondere zu den angewandten Due-Diligence-Prozessen, den ergriffenen Maßnahmen und den Auswirkungen in qualitativer und quantitativer Ausführung wird an dieser Stelle aus Wesentlichkeitsgründen weitgehend verzichtet. Zu den untenstehend genannten Aspekten finden sich ausführlichere Informationen im jährlich veröffentlichten, den GRI-Standards folgenden Nachhaltigkeitsbericht der PIERER Mobility AG, auf den hierfür verwiesen ist. Nachfolgend werden einige wesentliche Punkte zusammengefasst dargestellt.

Business Compliance

Die KTM-Gruppe betrachtet Rechtstreue, Ehrlichkeit, Ethik, Zuverlässigkeit, Respekt und Vertrauen als das Fundament und die universelle Grundlage jeglichen Zusammenarbeitens und guter Geschäftsbeziehungen. Unter Berücksichtigung dieser Werte achtet die KTM-Gruppe die jeweils gültigen nationalen und internationalen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und erwartet, dass auch ihre Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder sowie Berater, Geschäftspartner und Kunden geltendes Recht stets respektieren und befolgen.

Als Basis zur Erreichung der Rechtskonformität dient der Code of Conduct der PIERER Mobility-Gruppe, der die Grundsätze und Prinzipien festlegt, an denen die PIERER Mobility-Gruppe und damit auch die KTM-Gruppe ihr wirtschaftliches Handeln ausrichtet. Im Code of Conduct werden relevante Compliance Risiken adressiert und insbesondere die Wertungshaltung an den Umgang mit den Themenbereichen Menschenrechte, Respekt und Integrität, Diversität, faire Arbeitsbedingungen, Nachhaltigkeit, fairer Wettbewerb und Kartellverbot, Vermeidung und Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche u. v. m. umfassend definiert. Der Kodex ist für sämtliche Mitarbeiter, Führungskräfte und Organmitglieder sowie für Berater, Geschäftspartner und Kunden der PIERER Mobility-Gruppe verbindlich.¹

Das Geschäftsjahr 2021 markiert zudem den Abschluss der Aufnahme des Code of Conduct als weitere Anlage und damit Vertragsbestandteil zu den bestehenden Händlerverträgen der KTM-Gruppe. Seit Anfang 2020 ist er dies ohnehin bei neuen Händlerverträgen und auch bei neuen Vertragsbeziehungen im Zuliefererbereich. Der Kodex stellt die relevante Steuerungsgröße für die Sicherstellung und Wahrung in der KTM-Gruppe gelebter Compliance-Grundsätze in den Lieferketten dar.

Darüber hinaus wurde 2021 ein Whistleblower-System implementiert, um allen Mitarbeitern neben den bereits bestehenden Meldesystemen die Möglichkeit zu bieten, anonym und sicher potentielle Verstöße gegen Compliance-Vorschriften und Verdachtsfälle zum Zwecke der Abwendung negativer Konsequenzen für die PIERER Mobility-Gruppe melden zu können.

Bekennnis zur Nachhaltigkeit

KTM schafft durch die strategische Führung, die Fokussierung auf die Entwicklung der Kernkompetenzen, die ständige Verbesserung von Arbeitsprozessen, den partnerschaftlichen Umgang mit den Mitarbeitern und Lieferanten und das prozessorientierte Qualitätsmanagementsystem sowohl für die Gesellschaft als auch für die Aktionäre Mehrwert. Mit durchschnittlich 3.861 Mitarbeitern in Österreich ist KTM einer der größten Arbeitgeber in der oberösterreichischen Region.

KTM nutzt jede Möglichkeit, den Nachhaltigkeitsanforderungen eines und an ein modernes Unternehmen gerecht zu werden. So sind die Betriebs- und Verwaltungsgebäude ressourcenschonend und energieeffizient gebaut, die Kühlung der Prüfräume und des Werkzeugbaus wird mittels Grundwasser gesteuert, für Vor- und Fertigprodukte werden diverse Materialien sortengetrennt und Mehrweggebilde verwendet.

Beschaffungsstrategie und Einkaufsvolumina

Die KTM-Gruppe versucht unter anderem durch die Umsetzung lokaler Beschaffungsstrategien für ihre Produktionsstandorte in Munderfing und Mattighofen, die eigene Region wirtschaftlich zu stärken und durch kürzere Transportwege niedrigere Transportkosten und umweltfreundlichere Lieferketten zu generieren. Die regionale Zulieferindustrie trägt zu einem großen Teil zum Unternehmenserfolg der KTM AG bei.

Bei der Vergabe neuer Projekte wird unter Berücksichtigung der lokalen Beschaffungsstrategien auf die Unterstützung sozialer Unternehmungen Wert gelegt. So werden geeignete Projekte vorzugsweise an integrative Betriebe in der Region vergeben. Zudem deckt die KTM Gruppe

¹ Abrufbar unter <https://www.pierermobility.com/nachhaltigkeit/downloadcenter>.

ihren Bedarf an Bauteilen zur Serienproduktion der Motorräder sowie von indirektem Material und Dienstleistungen zu einem wesentlichen Teil aus Österreich. Die KTM Gruppe ist damit einer der größten Auftraggeber für Wirtschaftsbetriebe in der Region.

Recycling und Verpackung

KTM ist sich als produzierendes Unternehmen der Verantwortung gegenüber der ökologischen Umwelt bewusst. Als innovatives Beispiel für die gesamte Industrie gilt das von KTM **eigens entwickelte Motorrad-Logistik-System** auf Mehrweg-Metallplatten, durch das auf zusätzliches Verpackungsmaterial ohne Einschränkungen beim **Transport verzichtet** werden kann.

Im Geschäftsjahr 2021 führten die vorgenommenen Maßnahmen im Bereich des Abfallmanagements zu einer Zertifizierung nach ISO:14001/2015. Der Fokus liegt hierbei auf einer effektiven und effizienten Verbesserung des bestehenden Abfalltrennungssystems mit dem Ziel der Wiederverwertung sowie der grundsätzlichen Abfallvermeidung in der Produktion.

Mitarbeiter

KTM hat das Ziel, seinen Mitarbeitern einen Weg zur persönlichen Weiterentwicklung zu bieten. Nur durch die Erfahrung und Fachkenntnisse, die Kreativität, Innovationsfreudigkeit und Produktivität der Mitarbeiter können auch die Ziele des Unternehmens erreicht werden.

Um kontinuierlich die Qualifikationen und Kompetenzen der Mitarbeiter zu verbessern, investiert KTM laufend in die Aus- und Weiterbildung. Dafür hatte KTM im Geschäftsjahr 2021 2.315 TEUR (Vorjahr: 1.382 TEUR) aufgewendet. Das Jahr 2021 war wiederum in der Aus- und Weiterbildung geprägt von der Corona-Pandemie. Der interne Trainingsbetrieb, organisiert unter dem Dach der „KTM_academy“, konnte unter Einhaltung strengster Sicherheitsmaßnahmen und durch den Einsatz von Online-Trainings weiter ausgebaut werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit eLearnings, Webinaren und anderen Online-Trainings, wird KTM auch in der Zukunft einen Schwerpunkt auf diese Art der Weiterbildungen.

In Mattighofen werden Lehrlinge in den Bereichen Maschinenbau, Fahrzeug- und Produktionstechnik, Metalltechnik, Mechatronik sowie im IT-Sektor und kaufmännischen Bereich mit dem Ziel ausgebildet, sie in die genannten Aufgabengebiete zu integrieren und langfristig nach der Abschlussprüfung bei KTM zu beschäftigen. Deshalb investiert KTM in den kommenden Jahren rund 2,5 Mio. EUR in den Ausbau der Lehrwerkstatt, um die Anzahl der Lehrlinge weiter steigern zu können. Durch das Weiterbildungsprogramm in der KTM_academy wird ein weiterer Schwerpunkt auf die Qualität der Lehrausbildung gelegt. Ziel ist es, den Lehrlingen durch KTM spezifische Zusatzlehrpläne einen Abschluss in ihrem Fachbereich auf Maturaniveau zu ermöglichen. KTM bekennt sich auch weiterhin klar zu einer langfristig ausgelegten Lehrlingsausbildung im Unternehmen. Zum Bilanzstichtag 2021 waren bei KTM 184 (Vorjahr: 167) Lehrlinge beschäftigt, wobei von einer in den kommenden Jahren weiter steigenden Lehrlingszahl ausgegangen wird. In 2021 wurden 40 (Vorjahr: 27) Lehrlinge nach Abschluss ihrer Lehrzeit übernommen und in unterschiedliche Fachbereiche integriert. Mit 2019 startete KTM die Teilnahme beim Verein z.l.ö – zukunfft.lehre.österreich. Der Verein setzt sich zum Ziel, die Lehre wieder zur attraktivsten Ausbildung Österreichs zu machen. Als Mitglied kann KTM einerseits seine Erfahrungen und Expertise zur Verfügung stellen, andererseits profitiert die Lehrlingsausbildung aus diesem Netzwerk durch Austausch und Unterstützung. Verfolgt wird die Verbesserung der Bedingungen der Lehre.

Zusätzlich bietet KTM ihren Mitarbeitern die Möglichkeit einer berufsbegleitenden Lehrabschlussprüfung. Damit ermöglicht KTM Mitarbeitern, die keine Ausbildung haben, die Integration in den Arbeitsalltag und die persönliche Weiterentwicklung.

Berufsbegleitend wird mit der KTM Academy den Mitarbeitern die Möglichkeit geboten, die Lehre mit Matura, Studienberechtigungslehrgänge, sowie in weiterer Folge eine akademische Laufbahn mittels Dualem Studium einzuschlagen.

KTM fördert gemeinsame Aktivitäten mit Universitäten und Fachhochschulen. Neue Karrieremöglichkeiten wurden für Mitarbeiter gemeinsam mit der LIMAK – Austrian Business School in 2019 gestartet. Das Angebot umfasst ein KTM Young Pioneers College und einen exklusiven KTM Digital Intrapreneurship MBA. Das erhaltene sehr positive Feedback gibt Anlass zur Motivation, die bestehenden Bemühungen zur Weiterbildung stetig zu verbessern und auszuweiten. Nach zwei intensiven Bewerbungsphasen 2020 und 2021 mit insgesamt 65 Bewerbungen konnten wir erneut zwei Young Pioneers College Gruppen auf ihre Reise schicken. Eine der beiden Gruppen befindet sich seit Anfang 2021 bereits im KTM Digital Intrapreneurship MBA. Die aktuelle Anzahl an Studierenden beläuft sich auf 32 Personen. Ein besonderes Highlight 2021 war der Study Trip und die Defensio von 15 MBA Kandidatinnen und Kandidaten, die das Programm als erste Gruppe durchlaufen haben und nun ihr Studium erfolgreich abschließen konnten. Darüber hinaus bietet KTM in Zusammenarbeit mit der FH Wels den dualen Masterstudiengang „Automotive Mechatronics & Management“ an, den jährlich im Schnitt 2-3 Studierende erfolgreich abschließen.

In der Region und besonders im nächsten Umfeld um die Produktionsstandorte des Unternehmens in Österreich zählt die KTM AG zu einem bedeutenden Arbeitgeber mit einem hohen Anteil an der lokalen Beschäftigung. An den Standorten Mattighofen, Munderfing, Thalheim und Schalchen ist die KTM AG einer der größten Arbeitgeber in der Region Oberösterreich mit einer dortigen Mitarbeiterzahl von in Summe 4.034 im Geschäftsjahr 2021 (Vorjahr: 3.557 Mitarbeiter). So wohnen direkt in Mattighofen und den angrenzenden Gemeinden im Umkreis von 10 km Luftlinie allein ca. 1.901 Beschäftigte der KTM AG (Vorjahr: 1.750 Mitarbeiter). Der damit verbundenen Rolle, der regionalen Verwurzelung und der resultierenden Verantwortung ist sich die KTM AG bewusst.

Gesundheit und Sicherheit

Um eine ständige Verbesserung im Bereich der Gesundheit und Sicherheit zu erreichen, werden von KTM unter anderem präventiv laufend durchgeführte Maßnahmen hinsichtlich allgemeiner Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandschutz, Maschinensicherheit sowie diverse Seminare zu gesundheits- und sicherheitsrelevanten Themenstellungen, die betriebliche Gesundheitsförderung sowie Maßnahmen zur Sicherstellung von geeigneten Arbeitsplätzen (Beleuchtung, Höhenbestimmungen, Anordnung der Arbeitsmittel, Einsatz von Arbeitshilfen inklusive) getätigt.

Zur Verbesserung der allgemeinen Sicherheit in Produktionsanlagen wurde in eine neue LED-Beleuchtung investiert, um Verkehrswege und Arbeitsplätze besser auszuleuchten. Um Flurförderfahrzeuge früher erkennen zu können, werden diese sukzessive mit Blue und Red-Spots ausgerüstet. Hierfür sind darüber hinaus Schulungen zur Unfallvermeidung mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) geplant. Mitarbeiter in Lärmbereichen, bspw. an Prüfständen sowie Press- und Stanzenmaschinen, wurden mit modernem, angepassten Gehörschutz ausgerüstet. Darüber hinaus wurden Messgeräte zur Überwachung von Klima, Abgasen und Arbeitsstoffen installiert sowie Ausgaben für ergonomische Büroarbeitsplätze getätigt.

Produktionssicherheit

Bei der Gestaltung und permanenten Verbesserung der Arbeitsprozesse achtet KTM darauf, ihren Mitarbeitern ein sicheres Arbeitsumfeld zu bieten. Dazu gehören ständige Schulungen und Unterweisungen, regelmäßige Wartung der Produktionsanlagen und ein hohes Technologie- sowie Automatisierungsniveau.

Qualitätsmanagement

Der Herausforderung, innovative, marktgerechte, hochwertige und vor allem sichere Produkte herzustellen, begegnet KTM mit einem umfassenden und prozessorientierten Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach ISO 9001:2015. Dieses System steuert sämtliche Prozesse von der Produktidee über Marktanalysen, Designstudium, Entwicklung, Konstruktion, Zusammenarbeit mit den Zulieferbetrieben, Bauteilbeschaffung, Teileproduktion, Zusammenbau von Motor und Fahrzeug, Versand bis hin zu Verkauf und Kundenservice. Besonderes Augenmerk wird auf den kontinuierlichen Verbesserungsprozess gelegt, der eine konsequente und nachhaltige Verbesserung der Produkt- und Dienstleistungsqualität sicherstellt.

Produktsicherheit

In Mattighofen, Österreich, werden durchschnittlich 708 Motorräder pro Arbeitstag assembliert. Jede Fahrzeugkomponente wird nach einem Prüfplan durch erfahrene KTM-Mitarbeiter zur Erfüllung der eigenen hohen Ansprüche an die Qualität der hergestellten Produkte überprüft.

Jedes KTM-Motorrad wird zudem nach dem Zusammenbau einer lückenlosen Funktionskontrolle auf dem Prüfstand unterzogen. Produktionsbegleitende intensive Produktaudits an Motoren und Fahrzeugen stellen den hohen Qualitätsstandard in der Produktion sicher. Erst danach sind KTM-Produkte bereit für den weltweiten Versand. Zudem werden die vom strategischen Partner Bajaj produzierten KTM-Motorräder einer engmaschigen Prüfroutine zur Qualitätssicherung unterworfen.

Die Entwicklungsarbeit unserer KTM-Mitarbeiter wird schon im Prototypenstadium von unseren Werkteams auf den Rennstrecken auf die Probe gestellt. Zusätzlich sorgt ein Erprobungs- und Dauerlaufprogramm in allen Prototypen- und Serienstadien für ein Serienprodukt, das den höchsten Qualitäts- und Sicherheitsstandards gerecht wird. Nur innovative und geprüfte Konzepte werden in die Serienproduktion übergeleitet und verkörpern zu Recht die Unternehmensphilosophie „READY TO RACE“.

Umweltindikatoren und wesentliche Emissionskennzahlen

KTM erfüllt bei allen neuen straßenzulassungsfähigen Modellen die Euro V Norm, die europäische Abgasnorm für Motorräder. Primär wird dies durch den Einsatz moderner Abgaskatalysator-technologie, Ride-by-wire-Technologie sowie Saugrohreinjection ermöglicht.

Darüber hinaus engagiert sich KTM aktiv in der Findung von Lösungen zur Reduktion der Geräuschemissionen seiner Produkte. Bereits 2020 wurde auf internationaler Ebene unter Führung von KTM eine neue Messmethode zur Modellierung des Geräuschniveaus im tatsächlichen Einsatz im Einklang mit den Euro V-Vorgaben entwickelt, die ab September 2023 für alle Neuhomologationen einschlägig sein wird.

Wings for Life

KTM unterstützt die von Heinz Kinigadner ins Leben gerufene „Wings for Life Stiftung für Rückenmarkforschung“, in allen Marketingbelangen. „Wings for Life“ ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit dem Ziel, die Forschung und den medizinisch-wissenschaftlichen Fortschritt zur künftigen Heilung von Querschnittslähmung als Folge von Rückenmarksverletzungen zu fördern und zu beschleunigen.

Darüber hinaus unterhält die KTM weitere Programme mit sozialem Engagement, wie etwa zur Förderung des Motorsport-Nachwuchs („YOUNG FIGHTERZ“) und Workshops zu den Themen Forschung und Entwicklung für Kinder und Jugendliche in der KTM Motohall. Weiterführende Informationen hierzu lassen sich dem Nachhaltigkeitsbericht der PIERER Mobility AG entnehmen.

16. AUSBLICK

Geschäftsentwicklung

Das Geschäftsjahr 2021 war einerseits von direkten Auswirkungen der COVID-19 Pandemie als auch von ökonomischen Folgewirkungen gekennzeichnet. Während die abermaligen Lockdown-Maßnahmen wiederholt zu starken Einschränkungen des Mobilitäts- und Freizeitverhaltens der Endkunden führten, resultierte aus den weltweiten Lockdown-Maßnahmen des Vorjahres 2020 eine globale Verknappung von Lieferketten sowie aus der Stützung der Weltwirtschaft durch die Zentralbanken ein Anstieg der Inflationsraten. Dennoch hat sich der Motorrad-Einzelhandelsmarkt in allen wichtigen Absatzmärkten, vor allem in den USA, Australien und in Europa, stark entwickelt. Die Marken KTM, Husqvarna Motorcycles und GASGAS konnten von den globalen wirtschaftlichen Erholungstendenzen überdurchschnittlich gut profitieren und weitere Marktanteile gewinnen.

Für das Geschäftsjahr 2022 wird weiterhin mit Herausforderungen bei den internationalen Lieferketten gerechnet, da Kapazitäts- und Lieferengpässe bei einzelnen Zulieferern und in der internationalen Transportlogistik zu Lieferverzögerungen führen können. Durch diverse Maßnahmen im Bereich des Supply Chain Managements wird versucht, negative Auswirkungen rechtzeitig zu erkennen und zu minimieren. Dabei helfen die im letzten Jahr überarbeitete Lieferantenrisikobewertung sowie das implementierte Programm zur Vorwarnung jeglicher globaler Ereignisse, die sich direkt oder indirekt auf die Lieferkette auswirken, dabei, die erwarteten Herausforderungen und ihre Folgen abzumildern.

Absatzseitig sieht KTM den Markt weiterhin positiv. Das Wachstum soll vor allem durch die weiterhin hohe Nachfrage in Nordamerika, Australien und China getrieben sein.

Im Einklang mit der strategischen Zielsetzung zur Leistung eines Beitrags zur Emissionsreduktion und Emissionsneutralität liegt in den nächsten Jahren der Fokus in der Entwicklung verstärkt auf alternativen Antrieben im Bereich bis 400cc. Im Bereich über 400cc wird die technologische Weiterentwicklung konventioneller Antriebsformen weiterhin vorangetrieben. Weiters wird an der Anwendung synthetischer Kraftstoffe als zukünftige alternative Antriebsform geforscht. In Anif bei Salzburg entsteht daher ein Elektromobilitätszentrum, mit dem das Ziel verfolgt wird, Elektromobilitätslösungen der Zukunft für Zweiräder zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden sich bis zu 150 Mitarbeiter zukünftig dem Thema Elektromobilität in der Entwicklung widmen.

Motorsport

Gemäß der Unternehmens-DNA „READY TO RACE“ wird die KTM-Gruppe mit den Marken KTM, Husqvarna Motorcycles und GASGAS auch 2022 in diversen internationalen Rennserien vertreten sein und ihre gesamte Erfahrung und ihren unermüdlichen Ehrgeiz darin investieren. Neben den bekannten Weltmeisterschaften im Offroad Bereich und der Rallye Dakar wird der Fokus im Jahr 2022 wieder auf der Königsklasse

des Motorradrennsports, der MotoGP, liegen. Das Red Bull KTM Factory Racing Werksteam wird mit der Fahrerpaarung Brad Binder und Miguel Oliveira in seine sechste Saison gehen. Auch 2022 wird mit dem KTM Tech3 Team, bestehend aus den Fahrern Remy Gardner und Raul Fernandez, den Erst- und Zweitplatzierten der Saison 2021 der Moto2™, ein gleichberechtigtes Kundenteam mit KTM Maschinen ausgestattet.

Investitionen

Aufgrund der hohen Investitionen in Kapazitäten und Infrastruktur in den letzten Jahren und der Verlagerung der kleinmotorigen Husqvarna Motorcycles Straßenmodelle zum strategischen Partner Bajaj sind die benötigten Produktionskapazitäten in Österreich für die nächsten Jahre sichergestellt.

Trotz der anhaltenden und nachwirkenden COVID-19-Krise haben Investitionen in die (Weiter-)Entwicklung von bestehenden und neuen Modellen, in die Elektromobilität sowie die hochtechnisierte Modernisierung höchste Priorität. Im Einklang mit der strategischen Zielsetzung werden die Ausgaben für Investitionen in Forschung und Entwicklung dem bereits hohen Niveau der Vorjahre entsprechen.

Im November 2021 erfolgte der Spatenstich des neuen Headquarters von KTM North America in Murrieta, Kalifornien. Auf einer Fläche von ca. 14.000 m² entsteht ein Firmencampus, der sowohl Büro- und Motorsportgebäude als auch Lagerflächen umfasst. Das erwartete Investitionsvolumen beläuft sich auf USD 50 Millionen. Die Fertigstellung ist mit Anfang 2023 geplant.

Weiters wird im ersten Halbjahr 2022 die Fertigstellung des KTM Logistikzentrum II in Munderfing, Österreich mit einer Gesamtfläche von rund 30.000 m² sein.

Darüber hinaus werden Investitionen in den neuen Produktionsstandort für GASGAS Trial Modelle in Terrassa, Spanien, nördlich von Barcelona getätigt werden.

Ausreichende Finanzierungssituation

Neben der Erwirtschaftung hoher Free-Cash-Flows, wurden die verfügbaren Liquiditätsreserven im abgelaufenen Geschäftsjahr durch die Emission einer Namensschuldverschreibung in Höhe von EUR 30 Mio. sowie durch die Aufnahme eines langfristigen Darlehens bei der Europäischen Investitionsbank in Höhe von EUR 50 Mio. wesentlich erhöht. Die aktuelle Liquiditätssituation gepaart mit einem ausgewogenen Mix aus verschiedensten Finanzierungsinstrumenten ermöglicht der KTM-Gruppe flexibel und gestärkt in ein volatiles Marktumfeld 2022 zu blicken. Auch im Jahr 2022 wird der Fokus auf der Generierung von positiven Free-Cash-Flows sowie nachhaltigen Effizienzsteigerungen liegen.

KTM AG

Mattighofen, am 17. Februar 2022



Dipl.-Ing. Stefan Pierez
Vorstandsvorsitzende



Mag. Florian Kecht
Vorstand



Mag. Ing. Hubert Trunkenpolz
Vorstand



Ing. Philipp Habsburg
Vorstand



Mag. Viktor Sigl, MBA
Vorstand



Dipl.-Vw. Rudolf Wiesbeck
Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
 - Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissensklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiemit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderauftragsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem er oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsetzlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unrentlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II, TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

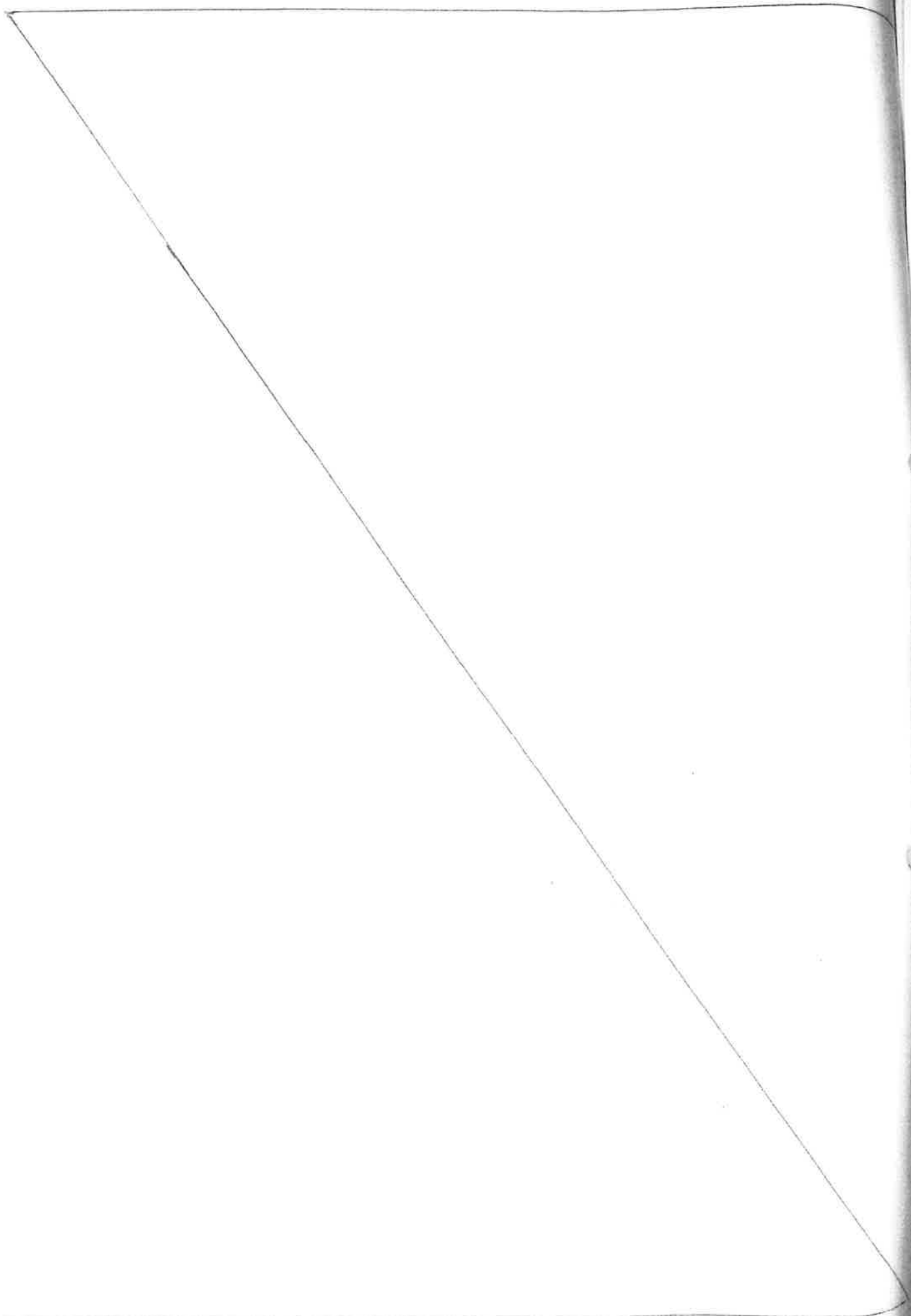
(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.





BERICHT DES AUFSICHTSRATES DER KTM AG ÜBER DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Der Aufsichtsrat der KTM AG hat im Geschäftsjahr 2021 am 11.03., 15.06., 23.09. sowie am 07.12. insgesamt vier ordentliche Sitzungen abgehalten und dabei die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahrgenommen. Die Sitzungen wurden in Mattighofen, Munderfing bzw. Wels durchgeführt, wobei einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates per Videokonferenz mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit im Sinne des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetz (COVID-19-GesG) in der geltenden Fassung an den Sitzungen teilgenommen haben.

Der Vorstand der KTM AG hat an den Aufsichtsrat regelmäßig über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft einschließlich ihrer Konzerngesellschaften berichtet. Sowohl der Jahresabschluss und der Lagebericht als auch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht über das Geschäftsjahr 2021 wurden von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, geprüft und haben zu keinen Beanstandungen geführt. Der Abschlussprüfer hat bestätigt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31.12.2021 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Der Abschlussprüfer hat auch bestätigt, dass der Konzernabschluss über das Geschäftsjahr 2021 in allen wesentlichen Belangen ein getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Konzerns zum 31.12.2021 sowie der Zahlungsströme auf das abgelaufene Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, vermittelt und dass die sonstigen Angaben im Konzernlagebericht keine falsche Vorstellung von der Lage des Konzerns erwecken.

Sämtliche Abschlussunterlagen (einschließlich des „Zusätzlichen Berichtes an den Prüfungsausschuss über die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß Art 11 der EU-Verordnung Nr. 537/2014 zum 31. Dezember 2021“) wurden im Prüfungsausschuss eingehend mit den Prüfern behandelt und dem Aufsichtsrat vorgelegt.

Der Prüfungsausschuss der KTM AG hat sich in seinem Bericht an den Aufsichtsrat dem Ergebnis der Abschlussprüfung angeschlossen und ist nach der von ihm vorgenommenen Prüfung des Lageberichtes und des Jahresabschlusses einschließlich des Vorschlags für die Gewinnverteilung sowie des Konzernlageberichtes des Vorstandes und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 und der von ihm vorgenommenen Prüfung der Geschäftsführung zum abschließenden Ergebnis gelangt, dass kein Anlass zur Beanstandung gegeben ist. Der Prüfungsausschuss hat sich dem Vorschlag für die Gewinnverteilung des Vorstandes angeschlossen und dem Aufsichtsrat vorgeschlagen, der Hauptversammlung für die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022 die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, vorzuschlagen.

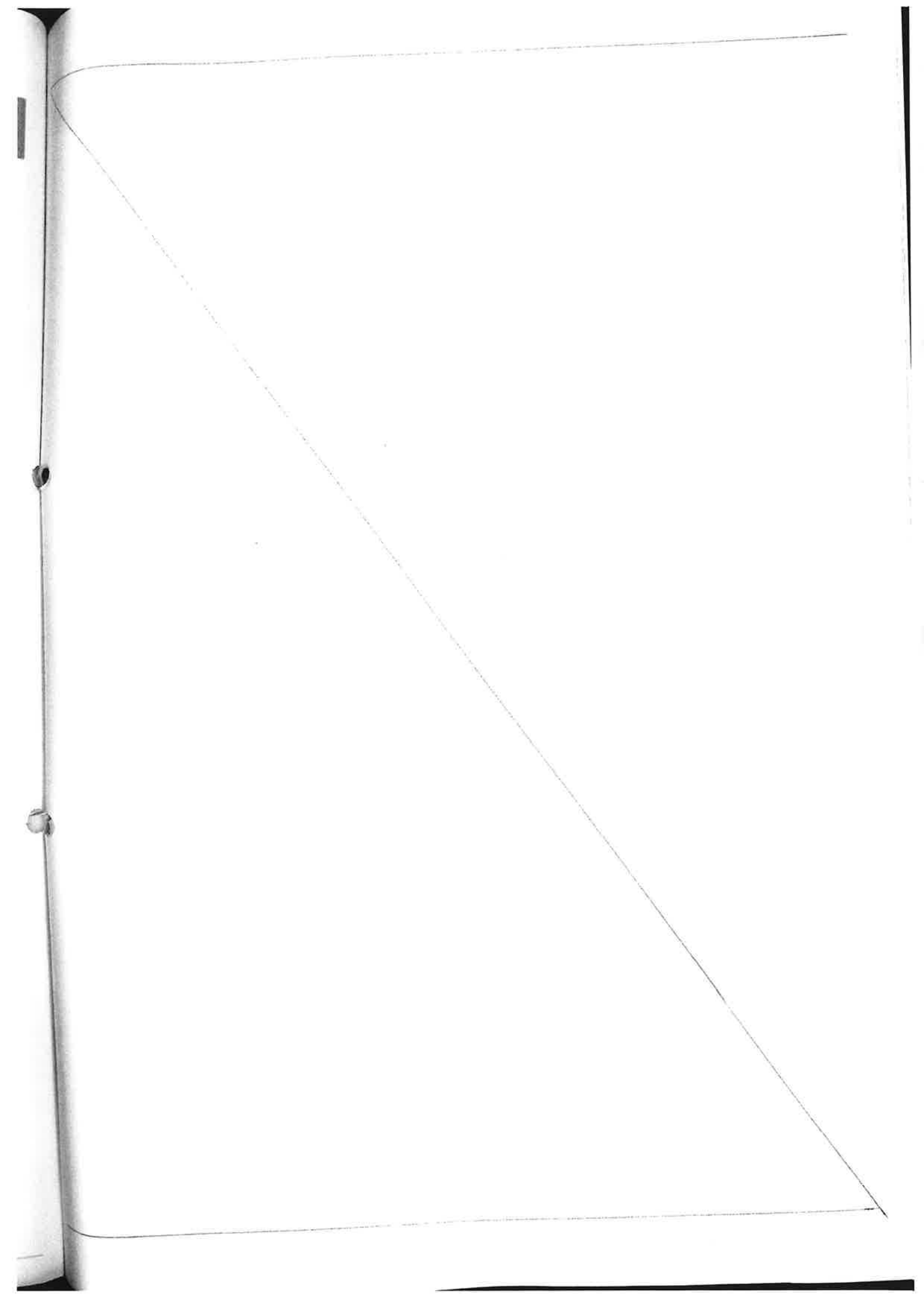
Der Aufsichtsrat schließt sich dem Bericht des Prüfungsausschusses und damit auch dem Ergebnis der Abschlussprüfung an. Auch nach dem abschließenden Ergebnis der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Prüfung des Lageberichtes und des Jahresabschlusses einschließlich des Vorschlags für die Gewinnverteilung sowie des Konzernlageberichtes des Vorstandes und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 und der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Prüfung der Geschäftsführung ist kein Anlass zur Beanstandung gegeben. Der Aufsichtsrat schließt sich dem Vorschlag für die Gewinnverteilung des Vorstandes an.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss gebilligt, der damit gem. § 96 Abs 4 AktG festgestellt ist, und nahm den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021 zustimmend zur Kenntnis.

Der Aufsichtsrat schlägt für die Wahl des Abschlussprüfers die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 vor.

Mattighofen, im März 2022

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
Mag. Friedrich Roithner





Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstandes der KTM AG für das Geschäftsjahr 2021


Der Vorstand schlägt vor, den im Einzelabschluss der KTM AG zum 31.12.2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 198.516.227,20 wie folgt zu verwenden:


- Eine Dividende für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von EUR 5,00 je Aktie, somit einen Gesamtbetrag von EUR 53.393.530,00 auszuschütten.
- Vortrag des restlichen Betrages von EUR 145.122.697,20 auf neue Rechnung.

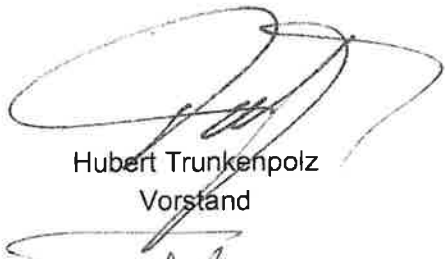
Mattighofen, März 2022


Stefan Pierer
Vorstandsvorsitzender

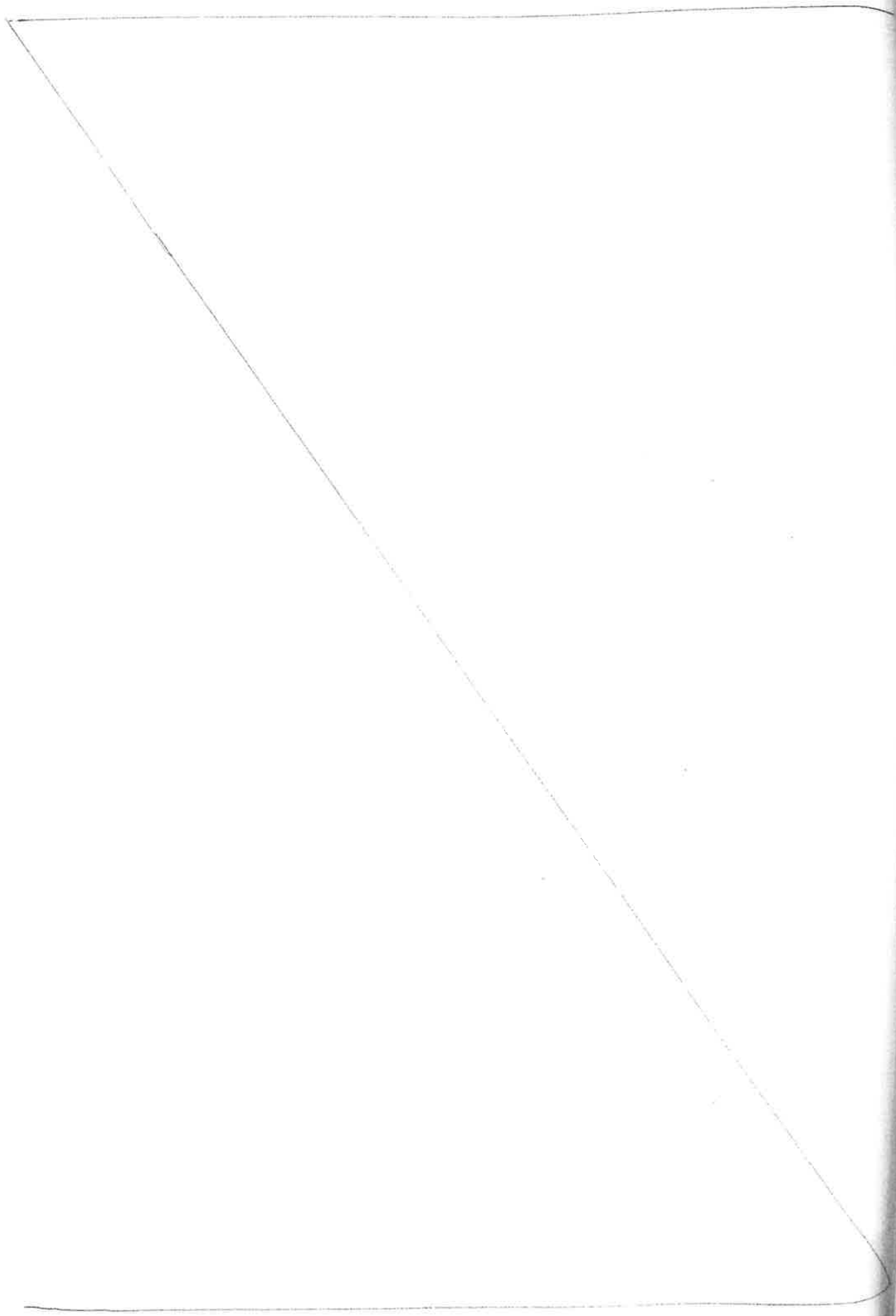

Viktor Sigl
Vorstand


Philipp Habsburg
Vorstand


Rudolf Wiesbeck
Vorstand


Hubert Trunkenpolz
Vorstand


Florian Kecht
Vorstand





KTM AG
Satzung
Fassung, 15.12.2021 19.04.2022

Anlage zum sechsten Punkt
der Tagesordnung

Satzung der KTM AG

I. Allgemeine Bestimmungen:

1. Firma, Sitz und Dauer

- 1.1. Die Firma der Aktiengesellschaft lautet KTM AG.
- 1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist Mattighofen.
- 1.3. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

2. Unternehmensgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Erzeugung und der Vertrieb von motorisierten Freizeitgeräten (Power Sports), insbesondere unter der Marke „KTM“, sowie die Beteiligung an Unternehmen zur Entwicklung, Erzeugung und der Vertrieb von solchen Geräten.
- 2.2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern.
- 2.3. Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

3. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der WEB-Site der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

II. Grundkapital und Aktien:

4. Grundkapital, Namensaktien und Aktienbuch

- 4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10.678.706,00 (Euro zehn Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) und ist in 10.678.706 (zehn

KTMAG/GR

1 / 8



KTM AG
Satzung
Fassung, 15.12.2021/9.04.2022

Millionen sechshundertachtundsiebzigtausendsiebenhundertsechs) Stück Aktien zum Nennbetrag von je EUR 1,00 (Euro Eins) zerlegt. Auf das Grundkapital sind EUR 9.208.706,00 (Euro neun Millionen zweihundertachttausendsiebenhundertsechs) bar einbezahlt. Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 26.02.2010 haben die CROSS Finanzierungs GmbH, FN 256450 x, eine Darlehenforderung im Nominale von EUR 12.200.000,00 samt Zinsen und Herr Mag. Hans-Jörg Hofer, geboren am 30.01.1949, eine Darlehenforderung im Nominale von EUR 600.000,00 samt Zinsen jeweils gegenüber der KTM Sportmotorcycle AG, FN 116267 g, als Sacheinlage eingebracht. Als Gegenleistung für diese Sacheinlagen hat die CROSS Finanzierungs GmbH 742.484 Stück auf Inhaber lautende Aktien und Mag. Hans-Jörg Hofer 36.516 Stück auf Inhaber lautende Aktien erhalten. Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 01.03.2011 hat die CROSS Industries AG, FN 261823 i, den einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage entsprechenden Geschäftsanteil in Höhe von EUR 34.650,00 (Euro vierunddreißigtausendsechshundertfünfzig) an der KTM Immobilien GmbH, FN 351879 w, was einer Beteiligung im Ausmaß von 99% (neunundneunzig Prozent) entspricht, als Sacheinlage eingebracht. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage hat die CROSS Industries AG 355.000 Stück auf Inhaber lautende Aktien erhalten. Mit Einbringungs- und Sacheinlagevertrag vom 01.06.2012 hat die CROSS Industries AG, FN 261823 i, ihre Forderung gegen die Gesellschaft aus dem von ihr am 08.05.2009 mit der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft abgeschlossenen Darlehensvertrag über die Gewährung eines Lombarddarlehens in Höhe von EUR 42 Mio, soweit sie nicht durch eine Haftung des Landes Oberösterreich besichert ist, im Nominale von EUR 8.400.000,00 als Sacheinlage eingebracht. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage hat die CROSS Industries AG 336.000 Stück auf Inhaber lautende Aktien erhalten.

- 4.2. Sämtliche Aktien lauten auf Namen. Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere die Informationen gemäß § 61 Abs. 1 AktG bekannt zu geben. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

5. Form und Inhalt der Aktienurkunden

- 5.1. Form und Inhalt der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine und Teilschuldverschreibungen und andere von der Gesellschaft auszugebende Wertpapiere setzt der Vorstand fest.
- 5.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mehrere Aktien in einer Urkunde zusammenzufassen (Globalaktie).

III. Verfassung der Gesellschaft:

6. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Hauptversammlung.



KTM AG
Satzung
Fassung, ~~45.12.2021~~ 19.04.2022

A) Der Vorstand:

7. Mitglieder, Bestellung und Geschäftsführung

- 7.1. Der Vorstand besteht aus einer, zwei, drei, vier, fünf, sechs oder sieben Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. ~~Eine Bestellung zum Vorstandsmitglied ist letztmalig vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren möglich.~~
- 7.2. Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchem die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- 7.3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung.
- 7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit dessen Stimme den Ausschlag.

8. Vertretung

- 8.1. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- 8.2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt zu bestimmen, dass einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

B) Der Aufsichtsrat:

9. Zahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

- 9.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Bestimmungen über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern richten sich nach § 87 AktG.
- 9.2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. ~~Eine Wahl zum Aufsichtsrat ist letztmalig vor Erreichen der Altersgrenze von 75 Jahren möglich.~~ Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs 9 AktG.
- 9.3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion nach einer zumindest vier Wochen vorher an den Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes erfolgten Ankündigung niederlegen. Der Vorsitzende hat seine Rücktrittserklärung an seinen Stellvertreter zu richten. Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus



KTM AG
Satzung
Fassung, 15.12.2021/19.04.2022

dem Aufsichtsrat aus, so ist eine Ersatzwahl nur dann unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt. Eine allfällige Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

10. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 10.1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die gesamte Dauer der Funktionsperiode des Aufsichtsrates. Erhält bei einer Wahl kein Mitglied die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bilden gemeinsam das Präsidium des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden können wiedergewählt werden. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.
- 10.2. Scheiden während der Funktionsperiode der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl vorzunehmen.
- 10.3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen.
- 10.4. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

11. Sitzungen des Aufsichtsrates

- 11.1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, telegraphisch, per Telefax oder per E-mail einberufen.
- 11.2. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern erforderlich. Die gegenseitige Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern gem § 95 Abs 7 AktG ist zulässig. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- 11.3. Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax oder durch Stimmabgabe per E-mail ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter hat mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax oder E-Mail den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates die zu entscheidende Angelegenheit mit der Aufforderung bekanntzugeben, hiezu innerhalb einer mindestens mit drei Tagen zu bemessenden Frist ab Zustellung der Aufforderung Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so gilt dies als Gegenstimme. Ein allfälliger Widerspruch gegen eine solche Art der Abstimmung ist schriftlich oder per Telefax oder per E-mail innerhalb derselben Frist an den Leiter der Abstimmung zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches und der Stellungnahme ist jeweils das Einlangen der betreffenden Erklärung beim Leiter der Abstimmung. Bei schriftlicher Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Telefax oder Stimmabgabe per E-mail ist die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder nicht zulässig.



KTM AG
Satzung
Fassung, 15.12.2021/19.04.2022

11.4. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder per Telefax oder per E-mail Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (eingeschriebenen Brief, Telefax oder E-mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.

11.5. Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperliche Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen des Punktes 11.1. und 11.2. gelten entsprechend.

11.4.-11.6. Die Bestimmungen des Punktes 11.1 bis 11.5³. gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse des Aufsichtsrates. Besteht ein Ausschuss nur aus zwei Mitgliedern, so ist der Ausschuss nur beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

12. Beschlussfassung

12.1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw vertretenen Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung. Verträge, insbesondere Beratungsverträge der Gesellschaft mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates oder ihnen nahestehenden Unternehmen, bedürfen der Zustimmung des gesamten Aufsichtsrates, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung. Bei schriftlicher Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Telefax oder Stimmabgabe per E-mail gelten diese Bestimmungen entsprechend.

12.2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzutragen und in die Niederschrift aufzunehmen.

KTMAG/GR

5 / 8



KTM AG
Satzung
Fassung, 15.12.2021 19.04.2022

12.3. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

13. Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

14. Berichtspflichten

Der Aufsichtsrat kann neben der gesetzlichen Regelung nähere Bestimmungen über die Berichtspflicht des Vorstandes festlegen. Insbesondere kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand im Rahmen der Berichtspflicht in Art und Umfang vom Aufsichtsrat näher zu definierende Erfolgsrechnungen, Investitionspläne und sonstige Planrechnungen, Planbilanzen und Finanzpläne zu erstellen und dem Aufsichtsrat oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig vorzulegen hat.

15. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist ohne Bedeutung, ob die Kenntnisnahme dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht. Ferner ist es den Mitgliedern des Aufsichtsrates untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltene oder von ihnen selbst erstellte Unterlagen an nicht dem Aufsichtsrat angehörige Dritte weiterzugeben. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, sofern sie nicht ohnedies einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

16. Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden baren Auslagen. Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung kann ihnen weiters eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 98 AktG bestimmt. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt. Die Verteilung der Vergütung unter den Mitgliedern ist Sache des Aufsichtsrats. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft.

C) Die Hauptversammlung:

17. Ort und Einberufung der Hauptversammlung

17.1. Die Hauptversammlung wird vom Aufsichtsrat oder Vorstand einberufen. Die Einberufung ist nach Maßgabe des Gesetzes und unter Bedachtnahme auf Punkt 3. und 18. zu veröffentlichen.

17.2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder in Mattighofen oder in



KTM AG
Satzung
Fassung, ~~15.12.2021~~ 19.04.2022

einer in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Bezirksstadt in Oberösterreich oder Landeshauptstadt Österreichs abgehalten.

18. Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung

- 18.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Versammlung.
- 18.2. Nur solche Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung per Post, per Telefax oder E-Mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson zugeht.

19. Stimmrecht

- 19.1. Das Stimmrecht entspricht dem Nennbetrag der Aktien.
- 19.2. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist mit Vollmacht, die an die Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Die Textform ist jedenfalls ausreichend. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per Telefax oder E-mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen.

20. Vorsitz und Beschlussfassung in der Hauptversammlung

- 20.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 20.2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Abstimmung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere § 119 Abs 3 AktG, auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.
- 20.3. Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt wird, so findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

IV. Geschäftsjahr und Gewinnverteilung:

21. Geschäftsjahr

Vom 01. (ersten) September 2010 (zweitausendzehn) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2010 (zweitausendzehn) wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet. Die weiteren



KTM AG
Satzung
Fassung, 15.12.2021 19.04.2022

Geschäftsjahre sind mit dem Kalenderjahr ident.

22. Gewinnverteilung

22.1. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Sie kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Der unter die Aktionäre zu verteilende Bilanzgewinn wird im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei der Ausgabe neuer Aktien kann eine davon abweichende Regelung festgesetzt werden.

22.2. Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, vierzehn Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

22.3. Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

23. Sprachenregelung

23.1. Rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. in deren Namen oder Auftrag handelnder Dritter (zB Kreditinstitute) sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Dies gilt insbesondere auch für Depotbestätigungen.

23.2. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

Urkund dessen meine Amtsfertigung und das beigedrückte Amtssiegel. -----

Mattighofen, am neunzehnten April zweitausendzweundzwanzig (19.04.2022) -----



Mag. Alfred HUEMER
öffentlicher Notar

